

1986

Ausgegeben zu Bonn am 6. Mai 1986

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 86	Neufassung des Sprengstoffgesetzes 7134-2	577
24. 4. 86	Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes 702-3, 820-1, 821-1	599
22. 4. 86	Approbationsordnung für Tierärzte (TAppO) neu: 7830-1-3; 7830-1-1	600
24. 4. 86	Postsparkassenordnung (PostSpO) neu: 901-1-24; 901-1-11	626
25. 4. 86	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	631
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	632

Bekanntmachung der Neufassung des Sprengstoffgesetzes

Vom 17. April 1986

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 275) wird nachstehend der Wortlaut des Sprengstoffgesetzes in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das nach seinem § 53 in Kraft getretene Gesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) und
2. den nach seinem Artikel 4 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 17. April 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit, sowie die Beförderung und Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind sowie im Anwendungsbereich des Abschnitts V auch für explosionsgefährliche Stoffe mit anderer Zweckbestimmung. Als explosionsgefährlich gelten nur solche Stoffe, die bei Durchführung der Prüfverfahren nach Anlage I zu diesem Gesetz zur Explosion oder zu einer nach den Prüfvorschriften der Explosion gleichgestellten chemischen Umsetzung gebracht werden.

(2) Den explosionsgefährlichen Stoffen nach Absatz 1 stehen bei der Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des § 2 gleich

1. explosionsfähige Stoffe, die nicht explosionsgefährlich, jedoch zur Verwendung als Sprengstoffe bestimmt sind,
2. Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände,
3. andere Gegenstände, in denen explosionsgefährliche Stoffe nach Absatz 1 oder explosionsfähige Stoffe nach Nummer 1 für die bestimmungsgemäße Verwendung ganz oder teilweise fest eingeschlossen sind und in denen die Explosion eingeleitet wird.

(3) Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht zur Verwendung als Sprengstoffe, Treibstoffe, Zündstoffe, pyrotechnische Sätze oder zu deren Herstellung bestimmt sind, gelten bei den in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten

1. alle Vorschriften des Gesetzes für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe A zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
2. die §§ 5, 6, 14, 17 bis 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe B zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe,
3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nummer 4, die §§ 17 bis 19, 24, 25, 26 Abs. 2, die §§ 30 bis 32, 33 Abs. 3 sowie die §§ 34, 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für die nach § 2 Abs. 3 der Stoffgruppe C zugeordneten explosionsgefährlichen Stoffe.

Für Sprengzubehör gelten die §§ 5 und 6, § 25 Nr. 2, § 34 sowie die §§ 36 bis 39 und die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Bundeswehr, die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Vollzugspolizei des Bundes und der Länder, den Zollgrenzdienst sowie für die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder,
2. die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen im Schienenverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und mit Seeschiffen, jedoch mit Ausnahme des § 22 Abs. 2 und der sich hierauf beziehenden Strafvorschrift sowie die Beförderung durch die Post und mit Luftfahrzeugen,
3. den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, jedoch mit Ausnahme der §§ 3 bis 16, 19 bis 22 und 34 bis 39 und der sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften,
4. Schußwaffen und Munition im Sinne des Waffengesetzes und für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Gesetz gilt jedoch für das Bearbeiten und Vernichten von Munition im Sinne des Waffengesetzes sowie für das Wiedergewinnen explosionsgefährlicher Stoffe aus solcher Munition.

(5) Dieses Gesetz berührt nicht

1. Rechtsvorschriften, die aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter erlassen sind,
2. auf örtlichen Besonderheiten beruhende Vorschriften über den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und deren Beförderung in Seehäfen und auf Flughäfen.

§ 2

Anwendung auf neue Stoffe

(1) Wer einen in einer Liste nach Absatz 6 nicht aufgeführten Stoff, bei dem die Annahme begründet ist, daß er explosionsgefährlich ist, einführt oder herstellt und vertreiben, anderen überlassen oder verwenden will, hat dies der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt), sofern es sich um explosionsgefährliche Stoffe für ausschließlich militärische Zwecke handelt, dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung – Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen – (Bundesinstitut) unverzüglich anzuzeigen und ihnen auf Verlangen eine Stoffprobe vorzulegen. In der Anzeige sind die Bezeichnung, die Zusammensetzung und der Verwendungszweck (§ 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3 oder militärischer Zweck) anzugeben.

(2) Die Bundesanstalt oder das Bundesinstitut stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder, falls die Vorlage einer Stoffprobe verlangt wird, nach Vorlage dieser Stoffprobe auf Grund der in der Anlage I bezeichneten Prüfverfahren fest, ob der angezeigte Stoff explosionsgefährlich ist. Erweist er sich als explosionsgefährlich, so teilen sie dies im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 1 dem Anzeigenden vor Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich mit, im Falle eines Stoffes nach § 1 Abs. 3 erläßt die Bundesanstalt innerhalb der genannten Frist einen Feststellungsbescheid. Entsprechendes gilt, wenn ihr auf andere Weise ein neuer explosionsgefährlicher Stoff nach § 1 Abs. 3 bekannt wird, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben, anderen überlassen oder verwendet wird.

(3) Bei einem explosionsgefährlichen Stoff nach § 1 Abs. 3 stellt die Bundesanstalt in dem Feststellungsbescheid außerdem fest, welcher Stoffgruppe der Anlage II der Stoff zuzuordnen ist. Den Stoffgruppen A, B oder C sind Stoffe zuzuordnen, die in ihrer Empfindlichkeit und Wirkung den Stoffen der entsprechenden Stoffgruppen der Anlage II vergleichbar sind. Bei explosionsgefährlichen Stoffen, die in die Gruppe C aufzunehmen wären, kann von dem Feststellungsbescheid abgesehen werden, wenn der Stoff bei Durchführung der Prüfung nach Anlage I Nr. II nicht zu einer Explosion gebracht und bei der Prüfung auch nach anderen als den in der Anlage I genannten Verfahren eine örtlich eingeleitete Umsetzung nicht oder nicht in gefährlicher Weise auf die Gesamtmenge des Stoffes übertragen werden kann. Erweist sich der explosionsgefährliche Stoff nachträglich hinsichtlich seiner Empfindlichkeit und Wirkung gefährlicher oder weniger gefährlich als dies seiner Zuordnung entspricht, so kann er einer anderen Gruppe der Anlage II zugeordnet oder die Zuordnung aufgehoben werden. Die Entscheidung nach Satz 1 ist dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 schriftlich bekanntzugeben. Die Feststellung der Explosionsgefährlichkeit ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für die Entscheidung nach Satz 4 gelten die Sätze 5 und 6 entsprechend.

(4) Vor der Feststellung nach Absatz 3 darf der Stoff nicht vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden. Überläßt der Hersteller oder Einführer den Stoff einem anderen, bevor die Feststellung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so hat er ihm spätestens beim Überlassen des Stoffes einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben. In gleicher Weise ist verpflichtet, wer den explosionsgefährlichen Stoff einem weiteren Erwerber überläßt.

(5) Das Gesetz ist im übrigen auf den nach Absatz 3 als explosionsgefährlich festgestellten Stoff erst anzuwenden

1. gegenüber dem Anzeigenden, wenn ihm die Feststellung nach Absatz 3 Satz 5 bekanntgegeben worden ist,
2. gegenüber den in Absatz 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, wenn ihnen ein Abdruck des Feststellungsbescheides übergeben worden ist,
3. gegenüber Dritten, die den Stoff erwerben, befördern oder mit ihm umgehen, wenn die Feststellung nach Absatz 3 Satz 6 im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf explosionsgefährliche Stoffe, für die das Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) gegolten hat. Der Bundesminister des Innern veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Bundesanstalt veröffentlicht die Stoffe im Bundesanzeiger, deren Explosionsgefährlichkeit sie nach den Absätzen 2 und 3 festgestellt hat.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Zündmittel sind Hilfsmittel, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung, zur Zündung pyrotechnischer Gegenstände oder zur Zündung von Treibsätzen bestimmt sind.

(2) Pyrotechnische Gegenstände sind Gegenstände, die Vergnügungs- oder technischen Zwecken dienen und in denen explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische (pyrotechnische Sätze) enthalten sind, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in diesen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen.

(3) Sprengzubehör sind

1. Gegenstände, die ihrer Art nach zur Auslösung einer Sprengung oder zur Prüfung der zur Auslösung einer Sprengung erforderlichen Vorrichtung bestimmt sind und die keine explosionsgefährlichen Stoffe enthalten,
2. Lade- und Misch-Ladegeräte für explosionsgefährliche oder explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen verwendet werden.

(4) Der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie die Beförderung, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe innerhalb der Betriebsstätte.

(5) Der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt das Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), das Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe.

(6) Die Beförderung umfaßt auch das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere und die Empfangnahme dieser Stoffe von anderen durch den Beförderer.

(7) Der Einfuhr (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes) steht das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 4

Ermächtigung, Anwendungsbereich

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend
 - a) die Prüfverfahren (Anlage I),

- b) die Liste der Vergleichsstoffe (Anlage II) im Rahmen des § 1 Abs. 1 zu ändern oder zu ergänzen,
2. zu bestimmen, daß und unter welchen Bedingungen dieses Gesetz auf explosionsgefährliche Stoffe sowie auf Stoffe und Gegenstände nach § 1 Abs. 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt,
 3. zu bestimmen, daß auf die in § 1 Abs. 3 bezeichneten explosionsgefährlichen Stoffe andere als die dort bezeichneten Vorschriften anzuwenden sind, soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies erfordert,
 4. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf andere als die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Dienststellen und auf Prüf- und Forschungsinstitute ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist, soweit sie in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern oder einführen,
 5. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf den Schienenersatzverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und auf die Beförderung auf Anschlußbahnen ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist,
 6. zu bestimmen, daß dieses Gesetz auf Geräte anzuwenden ist, in denen zum Antrieb nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte oder ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter herbeiführt.

Soweit von der Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 4 kein Gebrauch gemacht wird, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. § 8 Abs. 2 auf den in dieser Vorschrift sowie in § 20 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis nicht anzuwenden ist,
2. der Nachweis der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nach § 7 oder § 20 auch beim Vorliegen anderer als der in § 9 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,

sofern dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

§ 5

Zulassung

(1) Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör dürfen nur eingeführt, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn sie ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung nach von der

Bundesanstalt zugelassen sind, außer wenn sie durch Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen sind. Die Zulassung wird entweder dem Hersteller oder dem Einführer auf Antrag erteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) nicht entsprechen,
3. soweit die explosionsgefährlichen Stoffe oder das Sprengzubehör in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen oder
4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder sonst nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß die nachgefertigten Stoffe oder Gegenstände in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt werden.

Die Zulassung kann befristet, inhaltlich beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist; sie kann zu Erprobungszwecken auch widerruflich erteilt werden. Die nachträgliche Befügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Bundesanstalt kann auf Antrag des Herstellers oder Einführers

1. im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 zulassen,
2. Ausnahmen von den Vorschriften über die Kennzeichnung und Verpackung explosionsgefährlicher Stoffe und von Sprengzubehör allgemein zulassen,

soweit der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter dies zuläßt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall an die Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör über Absatz 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehende Anforderungen stellen, soweit zur Abwendung von Gefahren für Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter besondere Maßnahmen erforderlich sind.

§ 6

Ermächtigungen, Sachverständigenausschuß

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör allgemein zuzulassen, soweit diese Stoffe und Gegenstände in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gewährleistet ist,

2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter Vorschriften zu erlassen über

- a) die Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör; sie regeln insbesondere die Anforderungen, die an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs zu stellen sind,
- b) das Verfahren, nach dem die explosionsgefährlichen Stoffe und das Sprengzubehör zu prüfen sind,
- c) die Verpflichtung zur Anbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form,
- d) das Verfahren für die Zulassung nach § 5 Abs. 1 und 2 und die Bekanntmachung der zugelassenen explosionsgefährlichen Stoffe und des Sprengzubehörs,

3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen,

- a) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nach ihrer Gefährlichkeit oder ihrem Verwendungszweck in Gruppen und Klassen einzuteilen sind, und welche Stoffe und Gegenstände zu ihnen gehören,
- b) daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör in bestimmter Weise zu kennzeichnen und zu verpacken sind,
- c) welche Pflichten beim Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere zu erfüllen sind,
- d) daß über erworbene oder eingeführte explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 1 Anzeigen zu erstatten und daß den Anzeigen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,

4. zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Beschäftigter oder Dritter zu bestimmen, daß explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben, anderen überlassen, aufbewahrt oder verwendet werden dürfen; dabei kann auch bestimmt werden, daß pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und daß die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen oder zusätzliche Beschränkungen anordnen kann,

5. Vorschriften zu erlassen über das Erlaubnisverfahren nach §§ 7 und 27, über das Genehmigungsverfahren nach § 17 und das Verfahren bei der Erteilung des Befähigungsscheines nach § 20.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe zu bilden, der die zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen berät. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, die technische Fragen betreffen, soll der Sachverständigenausschuß gehört werden. In den Ausschuß sind Vertreter der beteiligten Bundes- und Landesbehörden, der Prüfstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Wirtschaft und der Gewerkschaften nach Anhörung der Spitzenorganisationen der betroffenen Wirtschaftskreise zu berufen.

Abschnitt II

Umgang, Verkehr und Beförderung im gewerblichen Bereich; Einfuhr und Aufzeichnungspflicht

§ 7

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
 2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will oder
 3. explosionsgefährliche Stoffe befördern will,
- bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
 - a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
 - b) die erforderliche körperliche Eignung nicht besitzt oder
 - c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Nummer 2 ist auf Antragsteller und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen, die den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leiten, nicht anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. der Antragsteller weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Ist bei juristischen Personen eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person mit der Gesamtleitung des Umgangs oder

des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung beauftragt, so darf die Erlaubnis aus Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 in bezug auf den Antragsteller nur wegen mangelnder Zuverlässigkeit dieser Person versagt werden.

§ 9

Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

(2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer

1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder
2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat,

sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Anerkennung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Lehrgänge zuverlässiger Antragsteller, die Zulassung der Lehrgangsteilnehmer, die ihnen zu vermittelnden technischen und rechtlichen Kenntnisse und den Nachweis ihrer erfolgreichen Teilnahme,
2. die fachlichen Anforderungen an die technischen und rechtlichen Kenntnisse, an die praktischen Fertigkeiten, über die Voraussetzungen für die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,
3. die Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, in bestimmten Abständen an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Wiederholungslehrgang nach Nummer 1 teilzunehmen.

§ 10

Inhalt der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter gegen die aus dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe entstehenden Gefahren zu schützen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

§ 11

Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der

Erlaubnis begonnen oder zwei Jahre lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können von der zuständigen Behörde aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 12

Fortführung des Betriebes

(1) Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers dürfen der Ehegatte oder der minderjährige Erbe den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe auf Grund der bisherigen Erlaubnis fortsetzen. Das gleiche gilt bis zur Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall für den Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Personen haben der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, ob sie den Betrieb fortsetzen wollen.

(2) Die Fortsetzung des Betriebes ist zu untersagen, wenn bei der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen. Die Fortsetzung kann untersagt werden, wenn bei dieser Person Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen.

§ 13

Befreiung von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedarf nicht, wer den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt, soweit hierfür eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist.

(2) Einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 bedarf nicht, wer explosionsgefährliche Stoffe in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes befördert und keinen Wohnsitz, ständigen Aufenthaltsort oder keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, sofern eine Person den Transport begleitet, die einen Befähigungsschein nach § 20 besitzt oder die der Bund oder ein Land mit der Begleitung schriftlich beauftragt hat.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, von dem Erfordernis einer Begleitung des Transports nach Absatz 2 abzusehen, wenn

1. der Beförderer einen Wohnsitz, einen ständigen Aufenthaltsort oder eine Niederlassung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hat und dort Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe bestehen, die diesem Gesetz vergleichbare Anforderungen stellen, und
2. der Beförderer oder die den Transport begleitende Person nach den in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften zur Beförderung befugt ist.

§ 14

Anzeigepflicht

Der Inhaber einer Erlaubnis und der Inhaber eines Betriebes, der auf Grund einer nach § 4 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit diesen Stoffen betreibt oder diese Stoffe befördert, haben die Aufnahme des Betriebes, die Eröffnung einer Zweignie-

derlassung und einer unselbständigen Zweigstelle mindestens zwei Wochen vor Aufnahme dieser Tätigkeit, die Einstellung und Schließung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung haben sie die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Die spätere Bestellung oder Abberufung einer für die Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle verantwortlichen Person und bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 15

Einfuhr

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen oder durch einen anderen einführen lassen will, hat nachzuweisen, daß er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Das Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie für ihre Lagerung in Zollniederlagen, Zollverschlußlagern oder in Freihäfen.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzuzeigen und auf Verlangen vorzuführen. Die Befreiung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, eine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe durch den Erlaubnisbescheid nach § 7 oder § 27 nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für die Einfuhr geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, der Bundesminister des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung der Einfuhr explosionsgefährlicher Stoffe mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 1 Nr. 1, § 63 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), gilt entsprechend.

§ 16

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 hat in jedem Betrieb oder Betriebsteil ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Art und Menge der hergestellten, wiedergewonnenen, erworbenen, eingeführten, überlassenen, verwendeten oder vernichteten explosionsgefährlichen Stoffe sowie ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Der Erlaubnisinhaber kann sich zur Erfüllung der ihm nach Satz 1 obliegenden Pflichten einer anderen Person bedienen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Personen, die den Erwerb, das Überlassen oder den Vertrieb dieser Stoffe vermitteln, außer wenn sie explosionsgefährliche Stoffe einführen.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses und die Aufbewahrung von Unterlagen und Belegen zu erlassen.

Abschnitt III

Aufbewahrung

§ 17

Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,
2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

Die Genehmigung schließt andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen auf Grund baurechtlicher Vorschriften ein. Für Lager, die Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als Genehmigung im Sinne des Satzes 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. keine Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen sind,
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung des Lagers entgegenstehen.

(3) Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Anforderungen sicherzustellen. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(4) Die Prüfung der Einrichtung eines Lagers ist nicht erforderlich, soweit Bauteile oder Systeme, insbesondere Schranklager, von der zuständigen Behörde ihrer Bauart nach zugelassen sind.

(5) Die Zulassung der Bauart nach Absatz 4 ist zu versagen, wenn die Bauteile oder Systeme den technischen Anforderungen nicht entsprechen. Für die Erteilung der Zulassung gelten Absatz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(6) Als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Änderung anzusehen, die besorgen läßt, daß zusätzliche oder andere Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter Beschäftigter oder Dritter herbeigeführt werden. Eine Änderung ist nicht als wesentlich anzusehen, wenn Teile der Anlage durch der Bauart nach gleiche oder ähnliche, jedoch sicherheitstechnisch mindestens gleichwertige Teile ausgewechselt werden oder die Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung instand gesetzt wird.

§ 18

Ermächtigungen

Durch Rechtsverordnung nach § 25 kann bestimmt werden,

1. daß bestimmte explosionsgefährliche Stoffe und Gegenstände oder Gruppen von ihnen in bestimmten Räumen ganz oder in begrenzten Mengen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 gelagert werden dürfen, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der durch diese Lagerung hervorgerufenen Gefahren mit dem Schutz Beschäftigter oder Dritter vereinbar ist,
2. welchen technischen Anforderungen die Bauteile oder Systeme eines Lagers im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechen müssen,
3. in welcher Weise das Verfahren der Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 durchzuführen ist, insbesondere, daß der Behörde die erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über Bauart und Betriebsweise der Bauteile oder Systeme eines Lagers einzureichen und ihr Baumuster zu überlassen sind,
4. daß die Bauteile oder Systeme nur verwendet werden dürfen, wenn nach näherer Bestimmung nachgewiesen ist, daß die Bauteile oder Systeme der Zulassung entsprechen, insbesondere wenn dem Verwender eine Bescheinigung des Herstellers, des Einführers oder eines Sachverständigen vorliegt.

Abschnitt IV

Verantwortliche Personen und ihre Pflichten

§ 19

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explo-

sionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,

2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,
3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister und Lagerverwalter sowie Personen, die zur Durchführung der Beförderung, zum Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,
4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen
 - a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, befördern oder verwenden, bestellten Personen,
 - b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte und bei der Beförderung dieser Stoffe ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 20

Befähigungsschein

(1) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheines gelten § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 können auch Vorschriften der dort bezeichneten Art für die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Personen erlassen werden.

(4) Für das Erlöschen des Befähigungsscheines gilt § 11 entsprechend.

§ 21

Bestellung verantwortlicher Personen

(1) Verantwortliche Personen sind in der Anzahl zu bestellen, die nach dem Umfang des Betriebes und der Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für eine sichere Beförderung dieser Stoffe erforderlich ist. Durch innerbetriebliche Anordnungen ist sicherzustellen, daß die bestellten verantwortlichen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können.

(2) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a dürfen nur Personen bestellt werden, die für ihre Tätigkeit einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auch auf verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden, die zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.

(3) Zu verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b dürfen nur Personen bestellt werden, bei denen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 nicht vorliegen.

(4) Die Namen der in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Bestellung mitzuteilen. Das Erlöschen der Bestellung einer dieser Personen ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 22

Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertreiben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder diese Stoffe befördern oder erwerben dürfen. Innerhalb einer Betriebsstätte dürfen explosionsgefährliche Stoffe auch anderen Personen überlassen oder von anderen Personen in Empfang genommen werden, wenn diese unter Aufsicht handeln und mindestens 16 Jahre alt sind; das Überlassen an Personen unter 18 Jahren ist nur zulässig, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich, ihr Schutz durch die Aufsicht einer verantwortlichen Person gewährleistet und die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

(2) Beförderer dürfen Stoffe, die im Beförderungspapier oder, falls ein Beförderungspapier nicht vorgeschrieben ist, auf dem Versandstück als explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet sind, nur überlassen

1. dem vom Auftraggaber bezeichneten Empfänger, einer Person, die einen Befähigungsschein besitzt, oder einer verantwortlichen Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
2. den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 bezeichneten Stellen,
3. anderen Beförderern oder Lagerern, die in den Beförderungsvorgang eingeschaltet sind.

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3, nicht überlassen werden.

(4) Der Vertrieb und das Überlassen explosionsgefährlicher Stoffe ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,

2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes und von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 2 für ihren Bezirk zulassen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenstände mit kleinen Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Reisegewerbe und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung vertrieben oder anderen überlassen werden dürfen, soweit der Schutz von Leben oder Gesundheit Beschäftigter oder Dritter sowie sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 23

Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe die Erlaubnisurkunde, und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 genügt eine in deutscher Sprache abgefaßte Bescheinigung über die Befugnis zur Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beförderer seinen Wohnsitz, seinen ständigen Aufenthaltsort oder seine Niederlassung hat.

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie bei der Beförderung dieser Stoffe Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs oder der Beförderung dies zuläßt; sie haben hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

(2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere

1. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend einzurichten und zu unterhalten, insbesondere den erforderlichen Schutzabstand der Betriebsanlagen untereinander und zu betriebsfremden Gebäuden, Anlagen und öffentlichen Verkehrswegen einzuhalten,
2. Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen im Betrieb zu treffen, insbesondere den Arbeitsablauf zu regeln,

3. Beschäftigten oder Dritten im Betrieb ein den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechendes Verhalten vorzuschreiben,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,
5. die Beschäftigten vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren; die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 25

Ermächtigung zum Erlaß von Schutzvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und mit Sprengzubehör zu bestimmen,

1. welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
2. wie sich Beschäftigte und Dritte, soweit es der Arbeitsschutz erfordert, innerhalb oder außerhalb von Betrieben beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit Sprengzubehör zu verhalten haben,
3. daß explosionsgefährliche Stoffe nur an der Herstellungsstätte oder an dem Ort, an dem sie innerhalb eines Betriebes verwendet werden, oder in besonderen Lagern aufbewahrt werden dürfen, und daß diese Lager insbesondere hinsichtlich des Standortes, der Bauweise, der Einrichtung und des Betriebes bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen müssen,
4. nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
5. daß explosionsgefährliche Stoffe bestimmten Lager- und Verträglichkeitsgruppen zuzuordnen sind und daß die Zuordnung der Bundesanstalt, für ausschließlich für militärische Zwecke bestimmte Stoffe dem Bundesinstitut übertragen wird,
6. daß Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind.

§ 26

Anzeigepflicht

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe eintritt, der zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Die

Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.

Abschnitt V

Umgang, Verkehr und Beförderung im nicht gewerblichen Bereich

§ 27

Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben,
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder
 3. explosionsgefährliche Stoffe befördern
- will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Erlaubnis zum Erwerb, zur Verwendung und zur Beförderung pyrotechnischer Gegenstände. Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Altersefordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für die bestimmungsgemäße Verwendung zugelassener pyrotechnischer Gegenstände zur Gefahrenabwehr und bei Rettungsübungen.

§ 28

Anwendbare Vorschriften

Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und für deren Beförderung in anderen

als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen gelten die §§ 13, 16 Abs. 1 und 2, die §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 22 Abs. 1 bis 4, die §§ 23, 24 Abs. 1 und 2 Nr. 4 sowie § 26 Abs. 1 entsprechend. § 26 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die dort vorgeschriebene Anzeige nur der zuständigen Behörde zu erstatten ist.

§ 29

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern des Verwenders oder Dritter zu bestimmen,
 - a) daß die in der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 3 erlassenen Vorschriften anzuwenden oder an den Nachweis der Fachkunde besondere Anforderungen zu stellen sind,
 - b) daß und in welcher Weise der Erlaubnisinhaber Aufzeichnungen über explosionsgefährliche Stoffe zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
2. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter sowie zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu bestimmen,
 - a) welche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 24 Abs. 1 ergebenden Pflichten zu treffen sind,
 - b) nach welchen Sicherheitsvorschriften explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt werden dürfen,
 - c) daß bestimmte Anzeigen zu erstatten und ihnen bestimmte Unterlagen beizufügen sind,
3. zum Schutze der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsgüter zu bestimmen, welche Pflichten der Erlaubnisinhaber bei explosionsgefährlichen Stoffen zum Laden von Patronenhülsen oder zum Vorderladerschießen zu erfüllen hat.

Abschnitt VI

Überwachung des Umgangs und des Verkehrs sowie der Beförderung

§ 30

Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie die Beförderung dieser Stoffe unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 31

Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, den Verkehr mit ihnen betreibt oder sie befördert und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen,

haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie unbefugterweise mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern.

§ 32

Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(2) Führt ein Zustand, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, einer Nebenbestimmung der Erlaubnis, einer nachträglich angeordneten Auflage oder den Anordnungen nach Absatz 1 widerspricht, eine erhebliche Gefährdung der Beschäftigten oder Dritter herbei, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und die Beförderung dieser Stoffe bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eingestellt werden.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren

Beförderung, soweit diese Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis ausgeübt werden darf, ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder eine mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragte Person oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sofern die Untersagung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(5) Übt jemand eine Tätigkeit ohne die nach dem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder Zulassung aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß die explosionsgefährlichen Stoffe, über die der Betroffene die tatsächliche Gewalt noch ausübt, nicht mehr verwendet werden dürfen oder ihr nachgewiesen wird, daß die explosionsgefährlichen Stoffe innerhalb einer von ihr gesetzten Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen worden sind. Nach Ablauf der Frist können die Stoffe sichergestellt und verwertet oder vernichtet werden. Ein Erlös aus der Verwertung der Stoffe steht dem bisher Berechtigten zu. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die explosionsgefährlichen Stoffe erwerben wird oder daß die Stoffe unbefugt verwendet werden, so können diese sofort sichergestellt werden.

§ 33

Beschäftigungsverbot

(1) Beschäftigt der Erlaubnisinhaber als verantwortliche Person entgegen § 21 Abs. 2 eine Person, die nicht im Besitz eines Befähigungsscheines ist, so kann die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber untersagen, diese Person beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe zu beschäftigen.

(2) Die Beschäftigung einer der in § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Buchstabe b bezeichneten Personen als verantwortliche Person kann dem Erlaubnisinhaber untersagt werden, wenn bei dieser Person ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 vorliegt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die zuständige Behörde die Beschäftigung einer verantwortlichen Person auch dem Inhaber eines Betriebes untersagen, der nach dem Gesetz oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben oder diese Stoffe befördern darf. Die Untersagung nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn die verantwortliche Person ihre Tätigkeit auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 ohne Befähigungsschein ausüben darf.

Abschnitt VII

Sonstige Vorschriften

§ 34

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis, eine Zulassung und ein Befähigungsschein nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden. Die Erlaubnis nach § 7 darf nicht aus den Gründen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 7 ist ferner zu widerrufen, wenn

1. mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt,
2. verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a beschäftigt werden, die keinen Befähigungsschein besitzen.

(4) Die Zulassung nach § 5 kann ferner widerrufen werden,

1. wenn der Zulassungsinhaber explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
2. wenn die zugelassenen Stoffe oder Gegenstände nicht mehr hergestellt oder eingeführt und die auf Grund der Zulassung hergestellten oder eingeführten Stoffe oder Gegenstände nicht mehr vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden.

§ 35

Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

§ 36

Zuständige Behörden

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Wird eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein für den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder deren Beförderung für die gleichen Tätigkeiten im

gewerblichen und im Bereich der Bergaufsicht beantragt, so entscheidet hierüber die Erlaubnisbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit begonnen werden soll, im Einvernehmen mit der für den anderen Bereich zuständigen Behörde. Die Erlaubnis und der Befähigungsschein gelten in diesem Fall auch für den Bereich der jeweils anderen Behörde. Die Erlaubnisbehörde nach Satz 2 entscheidet auch über nachträgliche Änderungen und Auflagen sowie die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines.

(2) Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller sich zuletzt aufgehalten hat oder künftig aufhalten will.

(3) Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung. Fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist örtlich zuständig

1. für Entscheidungen nach § 17 die Behörde, in deren Bezirk sich das Lager befindet oder errichtet werden soll,
2. für Entscheidungen über Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. für Anordnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 auch die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

§ 37

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) ist anzuwenden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder

Antragstellers zum festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

§ 38

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die zur Durchführung der §§ 24 und 25 erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft. Soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an die Behörden der Länder gerichtet sind, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39

Beteiligung beim Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 6, nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und § 22 Abs. 5 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – Rechtsverordnungen nach § 37 Abs. 2 nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft – und mit Zustimmung des Bundesrates. Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 29 Nr. 1 ergehen, soweit sie die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr. Soweit die Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 explosionsgefährliche Stoffe für medizinische oder pharmazeutische Zwecke betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit. Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 3 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach § 25 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates. Soweit diese Rechtsverordnungen den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör betreffen, ergehen sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft.

Abschnitt VIII

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 40

Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Beförderung und Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht,

2. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreibt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 3 explosionsgefährliche Stoffe befördert oder
4. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, erwirbt, mit diesen Stoffen umgeht oder sie befördert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt oder durch einen anderen einführen läßt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe, ausgenommen pyrotechnische Gegenstände,
 - a) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überläßt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder diese Stoffe nicht befördern oder erwerben dürfen,
 - b) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 innerhalb einer Betriebsstätte einer Person, die nicht unter Aufsicht oder nach Weisung einer verantwortlichen Person handelt oder noch nicht 16 Jahre alt ist oder einer Person unter 18 Jahren ohne Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen überläßt,
 - c) entgegen § 22 Abs. 2 einer anderen als dort bezeichneten Person oder Stelle überläßt,
 - d) entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überläßt oder
 - e) entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 vertreibt oder anderen überläßt.

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 2 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 Stoffe vertreibt, anderen überläßt oder verwendet oder entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 oder 3 explosionsgefährliche Stoffe einem Erwerber überläßt, ohne ihm einen Abdruck des Feststellungsbescheides zu übergeben,

2. explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder § 47 einführt, vertreibt, anderen überläßt oder verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 oder § 46 Abs. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 verstößt,
7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
8. als verantwortliche Person nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a tätig wird, ohne einen Befähigungsschein zu besitzen,
9. gegen die Vorschrift des § 21 Abs. 2 oder 3 über die Bestellung verantwortlicher Personen verstößt,
10. explosionsgefährliche Stoffe vertreibt oder anderen überläßt, ohne als verantwortliche Person bestellt zu sein (§ 21 Abs. 1 Satz 1),
11. in bezug auf pyrotechnische Gegenstände eine der in § 40 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen begeht,
12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,
13. entgegen § 27 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände erwirbt, mit diesen Gegenständen umgeht oder sie befördert,
14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,
15. eine für den Umgang oder Verkehr oder die Beförderung verantwortliche Person weiterbeschäftigt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 33 untersagt worden ist,
16. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
17. entgegen einer landesrechtlichen Vorschrift über den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, auf den das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 nicht anzuwenden war, oder entgegen einer auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, diese Stoffe erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist; die Verweisung ist nicht erforderlich, wenn die Rechtsvorschrift vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 42

Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 2, 3, 11 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 43

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 40 oder § 42 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Abschnitt IX**Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung**

§ 44

Rechtsstellung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften über die vertragliche Inanspruchnahme der Bundesanstalt und die Gebühren und Auslagen für ihre Nutzleistungen zu erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand für die Nutzleistung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bestimmen. Der Personalaufwand kann nach der Zahl der Stunden bemessen werden, die Bedienstete der Bundesanstalt für Prüfungen bestimmter Arten von Prüfgegenständen durchschnittlich benötigen. Die Gebühr kann auch für eine Amtshandlung erhoben werden, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.

(3) Die Gebühr für eine Nutzleistung darf in der Regel dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Erfordert die Nutzleistung einen außergewöhnlichen Aufwand, insbesondere für die Prüfung umfangreicher Anlagen, so kann der Höchstbetrag um den entsprechenden Mehrbetrag überschritten werden.

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Nutzleistungen für denselben Antragsteller können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 45

Aufgaben der Bundesanstalt

Die Bundesanstalt ist zuständig für

1. die Durchführung und Auswertung physikalischer und chemischer Prüfungen von Stoffen und Konstruktionen,
2. die Werkstoff- und Materialforschung entsprechend der Zweckbestimmung der Bundesanstalt, die Weiterentwicklung der Materialprüfung sowie der chemischen Sicherheitstechnik,
3. die Durchführung der ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Abschnitt X**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 46

Fortgeltung erteilter Erlaubnisse

Erlaubnisse und Befähigungsscheine, die nach dem Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) erteilt worden sind, gelten im bisherigen Umfang als Erlaubnisse und Befähigungsscheine im Sinne dieses Gesetzes.

§ 47

Übergangsvorschriften für die Zulassung

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen oder zur Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen oder Sprengzubehör gilt in dem in § 1 bezeichneten Anwendungsbereich als Zulassung im Sinne des § 5 dieses Gesetzes.

§ 48

Bereits errichtete Sprengstofflager

Lager für explosionsgefährliche Stoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet oder genehmigt waren, bedürfen keiner Genehmigung nach § 17 Abs. 1. Soweit nach § 17 und den auf Grund des § 25 erlassenen Rechtsverordnungen an die Errichtung und den Betrieb von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe Anforderungen zu stellen sind, die über die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anforderungen hinausgehen, kann die zuständige Behörde verlangen, daß die bereits errichteten oder genehmigten Lager den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend geändert werden, wenn

1. die Lager erweitert oder wesentlich verändert werden sollen,
2. Beschäftigte oder Dritte gefährdet sind oder
3. dies zur Abwehr von sonstigen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

§ 49

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe ist die Gewerbeordnung inso-

weit anzuwenden, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften erlassen worden sind.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, ist das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) nicht anzuwenden.

(3) Die landesrechtlichen Vorschriften über das Aufbewahren, Vernichten, Befördern, Überlassen, die Empfangnahme und die Art und Weise der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, werden durch die §§ 5 und 6 nicht berührt.

§ 50

(Änderung der Gewerbeordnung)

§ 51

Nicht mehr anwendbare Vorschriften

(1) Soweit sie nicht bereits auf Grund des § 39 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 außer Kraft getreten sind, treten außer Kraft

1. ...

2. ...

3. ...

4. sonstige landesrechtliche Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

(2) Soweit sich die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Rechtsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zu regeln sind, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnungen außer Kraft.

§ 52

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen finden im Land Berlin jedoch keine Anwendung, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 53

(Inkrafttreten)

Anlage I

Prüfverfahren

I.

Die Explosionsgefährlichkeit fester oder flüssiger Stoffe wird

1. durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluss in Stahlhülsen oder
2. durch eine nicht außergewöhnliche mechanische Beanspruchung ohne zusätzliche Erwärmung
 - a) durch Schlag mit dem Fallhammerapparat oder
 - b) durch Reibung mit dem Reibapparat

nach den in den Abschnitten II bis IV bezeichneten Prüfverfahren geprüft.

Eine Explosion im Sinne der Prüfvorschriften ist gegeben, wenn der Stoff in dem in den Abschnitten II bis IV bestimmten Ausmaß zu einer chemischen Umsetzung gebracht wird, bei der entweder hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, daß eine plötzliche Druckwirkung hervorgerufen wird (Explosion) oder bei der eine Wirkung eintritt, die in den Vorschriften über die Prüfverfahren der Explosion gleichgestellt ist.

II. Stahlhülsenverfahren

1. Die Stahlhülse muß aus Tiefziehblech (Tabelle A, 1) im Ziehverfahren hergestellt sein. Sie muß einen inneren Durchmesser von 24 mm, eine Länge von 75 mm und eine Wanddicke von 0,5 mm haben. Am offenen Ende muß die Hülse mit einem Bund zum Verschließen der Hülse versehen sein (Abbildung 1). Die Hülse muß durch eine Düsenplatte verschlossen sein, die mit Hilfe der aus Gewinding und Mutter bestehenden Verschraubung mit der Hülse fest verbunden wird. Die Düsenplatte muß 6 mm stark und aus warmfestem Chromstahl (Tabelle A, 2) gefertigt sein; sie muß eine Öffnung von mindestens 2 mm Durchmesser haben. Der Gewinding und die Mutter müssen aus Chrom-Mangan-Stahl (Tabelle A, 3) bestehen, der bis 800° C zunderfest ist. Die Stahlhülsen dürfen nur für einen Versuch verwendet werden.
2. Zur Durchführung des Versuchs ist der zu prüfende Stoff 60 mm hoch in die Hülse einzufüllen; pulverförmige Stoffe sind dabei leicht anzudrücken. Beim Versuch ist die vorbereitete Stahlhülse mit Stadtgas aus vier Teclubrennern (Rohrdurchmesser 19 mm außen) zu beheizen. Die Brenner müssen bei einem Verbrauch von insgesamt 0,6 l/sec Stadtgas je Sekunde die Wärmemenge 2,4 kcal erzeugen. Die Brenner sind so an die Hülse heranzubringen, daß der untere den Boden der Hülse, der rechte und linke die Hülsewand und der obere den Verschluss erhitzt (s. Abbildung 2); sie sind so einzustellen, daß die Spitzen der inneren blauen Kegel der Flammen gerade die Hülse berühren. Der Versuch ist in einem

Stahlblechkasten, der die in der Abbildung 2 vorgeschriebenen Maße aufweisen muß, durchzuführen.

3. Wenn nicht zuvor eine Explosion eintritt, darf der Versuch erst nach 5 Minuten beendet werden. Der Versuch darf nur gewertet werden, wenn sich die Bohrung der Düsenplatte durch den Versuch in ihrer Weite nicht geändert hat.
4. Bei drei Versuchen muß die Hülse mindestens einmal durch eine Explosion in drei oder mehr Teile zerlegt werden.

III. Verfahren mit dem Fallhammerapparat

1. Der Fallhammer muß aus dem Block aus Grauguß mit Fuß und Amboß, der Säule, den Führungsschienen und dem Fallgewicht mit Auslösevorrichtung bestehen. Der Block 230 mm (Tiefe) × 250 mm (Breite) × 200 mm (Höhe) mit Fuß 450 mm (Tiefe) × 450 mm (Breite) × 60 mm (Höhe) hat einen aufgeschraubten Stahlamboß von 100 mm Durchmesser und 70 mm Höhe zu tragen. An der Rückseite des Blocks ist die Halterung anzuschrauben, in der die Säule aus nahtlos gezogenem Stahlrohr von 90 mm Außendurchmesser und 70 mm Innendurchmesser befestigt sein muß. Auf einem massiven Betonsockel 60 cm × 60 cm × 60 cm mit 4 darin verankerten Steinschrauben muß der Fallhammer satt aufliegend so befestigt sein, daß die Führungsschienen genau senkrecht stehen und das Fallgewicht leicht geführt wird.
2. Die Masse des verwendeten Fallgewichts muß 10 kg betragen. Das Fallgewicht muß aus kompaktem, massiven Stahl bestehen. Es muß einen zylindrischen Schlageinsatz aus gehärtetem Stahl (Tabelle B, 1) und einen Mindestdurchmesser von 25 mm haben. Die Versuche sind bei einer Fallhöhe von 0,4 m durchzuführen.
3. Die zu untersuchende Probe ist in eine Stempelvorrichtung einzuschließen, die aus zwei koaxial übereinanderstehenden Stahlzylindern (Stempeln) und einem Hohlzylinder aus Stahl als Führungsring bestehen muß. Die Stempel müssen die

Abmessung $10 \begin{matrix} -0,003 \\ -0,005 \end{matrix}$ mm Durchmesser und 10 mm Höhe, polierte Flächen, abgerundete Kanten (Krümmungsradius 0,5 mm) und eine Härte HRC 58 bis 65 haben. Die Hohlzylinder müssen einen äußeren Durchmesser von 16 mm, eine

geschliffene Bohrung von $10 \begin{matrix} +0,005 \\ +0,010 \end{matrix}$ mm und eine Höhe von 13 mm haben. Die Stirnflächen der Stahlstempel dürfen nur für einen Schlagversuch verwendet werden. Tritt eine Explosion ein, so dürfen die Schlagstempel und der Hohlzylinder nicht zu weiteren Versuchen benutzt werden. Die Stempelvorrichtung ist auf einen Zwischenamboß 26 mm Durch-

messer und 26 mm Höhe aus Stahl (Tabelle B, 2) zu stellen und durch einen Zentrierring mit einem Lochkranz (zum Abströmen der Explosionsschwaden) zu zentrieren.

4. Die zu untersuchenden Stoffe sind in getrocknetem Zustand zu prüfen. Zur Durchführung des Versuchs ist eine Probemenge von 40 mm³ Volumen zu verwenden. Für die festen – ausgenommen pastenförmigen – Stoffe gilt außerdem folgendes:

- a) Pulverförmige Stoffe sind zu sieben (Maschenweite 0,5 mm); der gesamte Siebdurchgang ist zur Prüfung zu verwenden;
- b) gepreßte, gegossene oder anderweitig verdichtete Stoffe sind zu zerkleinern und zu sieben; zur Prüfung ist die Siebfraktion von 0,5 bis 1 mm Durchmesser zu verwenden.

Bei flüssigen Stoffen ist der obere Stahlstempel bis zu einem Abstand von 1 mm vom unteren Stempel hineinzudrücken und in dieser Lage zu halten.

5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung des untersuchten Stoffes gleich, sofern die gesamte Probemenge erfaßt wird.

IV. Verfahren mit dem Reibapparat

1. Der Reibapparat muß aus der Grundplatte (Grauguß) bestehen, auf der die Reibvorrichtung – bestehend aus feststehendem Porzellanstift und beweglichem Porzellanplättchen – zu montieren ist. Das Porzellanplättchen ist in einem Schlitten zu befestigen, der in zwei Gleitschienen geführt wird. Der Schlitten ist über eine Schubstange, eine Exzentrzscheibe und ein Getriebe durch einen Elektromotor so anzutreiben,

daß das Porzellanplättchen unter dem Porzellanstift eine Hin- und Rückbewegung von je 10 mm Länge ausführt. Der Porzellanstift ist mit 36 kp zu belasten.

2. Für die Versuche sind ebene Porzellanplättchen aus rein weißem technischen Porzellan in den Abmessungen 25 mm (Länge) × 25 mm (Breite) × 5 mm (Höhe) zu verwenden (Tabelle C). Die Reibflächen der Plättchen müssen vor dem Brennen durch Streichen mit einem Schwamm aufgeraut sein (Rauhtiefe 9 µm bis 32 µm). Die zylindrischen Porzellanstifte müssen ebenfalls aus weißem technischen Porzellan gefertigt sein und eine Länge von 15 mm, einen Durchmesser von 10 mm und raue kugelige Endflächen mit einem Krümmungsradius von 10 mm haben.
3. Für die Beschaffenheit des zu untersuchenden Stoffes gilt III, 4 entsprechend.
4. Als Probe ist eine Stoffmenge von 10 mm³ Volumen zu verwenden. Der Porzellanstift ist auf die Probe zu setzen und zu belasten. Bei Durchführung des Versuchs müssen der Schwammstrich quer zur Bewegungsrichtung des Porzellanplättchens liegen und der Stift auf der Probe stehen und so viel Probematerial vor dem Stift liegen, daß bei der Plättchenbewegung genügend Stoff unter den Stift gelangt. Das Porzellanplättchen ist unter dem Porzellanstift in einer Zeit von 0,44 sec je 10 mm hin- und zurückzubewegen. Jeder Oberflächenbezirk des Plättchens darf nur einmal für einen Versuch verwendet werden.
5. Bei sechs Versuchen muß mindestens einmal eine Explosion eintreten. Einer Explosion steht eine Entflammung oder ein Knistern des untersuchten Stoffes gleich.

Tabelle der Materialeigenschaften für die Prüfvorrichtungen der Prüfverfahren zur Anlage I

Tabelle (A) Stahlhülsenverfahren

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung	Chemische Zusammensetzung in %							Festigkeitseigenschaften				
				C	Si	Mn	Cr	Ni	P	S	Streckgrenze mindestens kp/mm ²	Zugfestigkeit kp/mm ²	Bruchdehnung (Lo = 5d) mind. %	Einschnürung mind. %	Tiefung mm
1	Hülse	1.0336.5 05 g	USt 14 05 g (Tiefziehblech)	höchstens 0,1	Spuren	0,20/0,45	—	—	höchstens 0,030 0,035		höchstens 24	28 bis 38	30	—	9,2 (Blechdicke 0,5 mm)
2	Düsenplatte	1.4873	X 45 CrNiW 18 9 (Ventilstahl)	0,40/0,50	2,0/3,0	0,8/1,5	17,0/19,0	8,0/10,0	—	—	40	80 bis 100	25	35	—
3	Verschraubung (Gewindering und Mutter)	1.3817	X 40 MnCr 18 (Ventilstahl)	0,30/0,50	0,3/0,8	17,0/19,0	3,0/3,5	—	—	—	25	75 bis 95	40	40	8

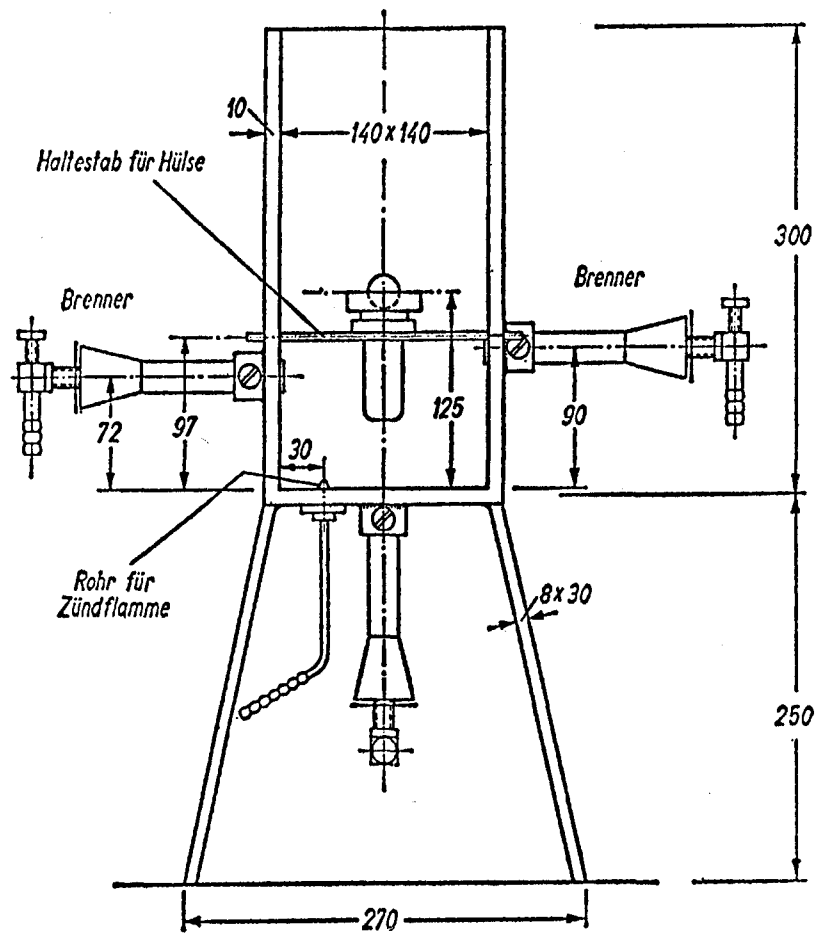
Tabelle (B) Verfahren mit dem Fallhammerapparat

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelteile	Werkstoffnummer	Markenbezeichnung	Chemische Zusammensetzung in %							Härte nach Rockwell (HRC)
				C	Si	Mn	Cr	P	S	V	
1	Schlageinsatz für Fallgewicht	1.2842	90 Mn V8	0,90	0,20	2,00	—	höchstens 0,030		0,10	58 bis 60
2	Stahlstempel (Zylinderrolle) und Hohlzylinder für Stempelvorrichtung	1.3505	100 Cr 6 (W 3) (Wälzlagerstahl)	0,95/1,05	0,15/0,35	0,25/0,40	1,40/1,65	0,030	0,025	—	58 bis 65

Tabelle (C) Verfahren mit dem Reibapparat

Bezeichnung der Einzelteile	Kurzbezeichnung	Mineralzusammensetzung der Porzellanmasse in %			Brenntemperatur °C	Härte nach Mohs
		Tonsubstanz	Feldspat	Quarz		
Porzellanstifte und -plättchen	Typ KER 111 (gepreßtes Hartporzellan)	50	20	30	ca. 1440	7 bis 8

Abbildung 2



Anlage II

Stoffgruppe A

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	1,4; 3,6-Dianhydro-D-glucit-2,5-dinitrat (Isosorbid-2,5-dinitrat ISDN)	$C_6H_8N_2O_8$
2	N,N'-Dinitroso-N,N'-dimethyloxamid	$C_4H_6N_4O_4$
3	Erythrittetranitrat	$C_4H_6N_4O_{12}$
4	Glycerintrinitrat (Nitroglycerin)	$C_3H_5N_3O_9$
5	Hexanitrodiphenylamin (Hexyl)	$C_{12}H_5N_7O_{12}$
6	Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, PETN, Pentrit)	$C_5H_8N_4O_{12}$
7	Trinitrophenol (Pikrinsäure)	$C_6H_3N_3O_7$

Stoffgruppe B

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Benzol-1,3-disulfohydrazid	$C_6H_{10}N_4O_4S_2$
2	tert. Butylperoxypivalat	$C_9H_{18}O_3$
3	Dibenzoylperoxid	$C_{14}H_{10}O_4$
4	Di-(2,4-dichlorbenzoyl)-peroxid	$C_{14}H_6Cl_4O_4$
5	Diisopropylperoxydicarbonat	$C_8H_{14}O_6$
6	1,3-Dimethyl-5-tert. butyl-2,4,6-trinitrobenzol	$C_{12}H_{15}N_3O_6$
7	Disuccinoylmonoperoxid	$C_8H_{10}O_8$
8	1-Hydroxy-1'-hydroperoxydicyclohexyl-peroxid (Cyclohexanonperoxid)	$C_{12}H_{20}O_5$

Stoffgruppe C

Lfd. Nr.	Stoff	Formel
1	Azodiisobutyronitril	$C_8H_{12}N_4$
2	n-Butyl-4,4-di-(tert. butylperoxy)-valerat	$C_{17}H_{34}O_6$
3	tert. Butylperoxy-(2-ethyl)-hexanoat	$C_{12}H_{24}O_3$
4	tert. Butylperoxybenzoat	$C_{11}H_{14}O_3$
5	2-Diazo-1-naphthol-4-sulfochlorid	$C_{10}H_5ClN_2O_3S$
6	2,5-Dimethyl-2,5-di-(benzoylperoxy)-hexan	$C_{22}H_{26}O_6$
7	Dinitroanthrachinon	$C_{14}H_6N_2O_6$
8	1,4-Dinitrosobenzol	$C_6H_5N_2O_2$
9	5-Nitrobenztriazol	$C_6H_5N_4O_2$
10	Tetrazol-1-essigsäure	$C_3H_4N_4O_2$

Zweites Gesetz zur Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Vom 24. April 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften ist.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1986 (BGBl. I S. 324), wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Geset-

zes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549)“ durch die Worte „Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Angestellten- versicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 10 werden nach dem Wort „Grundgesetzes“ die Worte „und Personen im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Jürgen Warnke

Approbationsordnung für Tierärzte (TAppO)

Vom 22. April 1986

Auf Grund des § 5 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt Die tierärztliche Ausbildung

§ 1

Dauer und Inhalt

Die tierärztliche Ausbildung, die aus einem theoretischen und praktischen Studium besteht, umfaßt

1. ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens viereinhalb Jahren an einer veterinärmedizinischen Fakultät oder an einem veterinärmedizinischen Fachbereich einer Universität oder an einer Tierärztlichen Hochschule (Hochschule);
2. eine praktische Ausbildung von
 - a) eineinhalb Monaten in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder bei der für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zuständigen Behörde (Fleischbeschauamt),
 - b) eineinhalb Monaten in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik und
 - c) drei Monaten in einem Wahlpraktikum nach § 63;
3. folgende Prüfungen:
 - a) die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
 - b) die Tierärztliche Prüfung, die in drei Abschnitten abzulegen ist.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 2

Pflichtlehrveranstaltungen

Während des Studiums hat der Studierende mindestens die in der Studienordnung der Hochschule als Pflichtlehrveranstaltungen bezeichneten Vorlesungen, Übungen, Kliniken, Kolloquien und anderen Arbeitskurse zu belegen. Die belegten Pflichtlehrveranstaltungen müssen die in Anlage 1 aufgeführten Fachgebiete mindestens mit den dort genannten Gesamtstundenzahlen enthalten. Auf die belegten Pflichtlehrveranstaltungen

sollen nicht mehr als 40 Wochenstunden im Studienhalbjahr entfallen. Der Nachweis über das Studium ist durch Vorlage von Studienbelegen zu führen.

Zweiter Abschnitt Prüfungsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Bei jeder Hochschule wird je ein staatlicher Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Vorprüfung und die Tierärztliche Prüfung gebildet.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem die Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung obliegt, einem oder mehreren Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Anhören der Hochschule von der zuständigen Behörde für bestimmte Prüfungsfächer und für jeweils nicht mehr als vier Jahre schriftlich bestellt. Als Vorsitzende und Stellvertreter werden Professoren der Hochschule, als weitere Mitglieder Professoren oder anderes Lehrpersonal der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Lehrperson mit der vorläufigen Wahrnehmung der Prüfungsgeschäfte beauftragen.

§ 4

Zuständiger Prüfungsausschuß

Der Kandidat legt die einzelnen Abschnitte der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß an der Hochschule ab, an der er im Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung im Studienfach Veterinärmedizin immatrikuliert ist oder zuletzt immatrikuliert war.

§ 5

Meldung zur Prüfung

(1) Für jeden Prüfungsabschnitt ist ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,

2. das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. die erforderlichen Ausbildungsnachweise.

(2) Die Nachweise sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Über die Anerkennung von Nachweisen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Behörde. Die Nachweise werden bis zum Abschluß des betreffenden Prüfungsabschnitts zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die vorgeschriebenen Nachweise nicht beibringt oder nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2 eine Prüfung nicht wiederholen darf.

§ 7

Ablegung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind von den für die betreffenden Prüfungsfächer bestellten oder beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzunehmen. Die Prüfung kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in jedem Prüfungsfach auch von mehreren Prüfern abgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann an den Prüfungen teilnehmen und Prüfungsfragen stellen. Bei Wiederholungsprüfungen hat außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied anwesend zu sein; er kann dabei auch Prüfungsfragen stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann zu den mündlichen Prüfungen Beobachter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat jeweils bis zu fünf Studierenden der Veterinärmedizin, die zur gleichen Prüfung bereits zugelassen sind oder sich in dem der betreffenden Prüfung vorausgehenden Ausbildungsabschnitt befinden, sowie einem Vertreter der zuständigen Tierärztekammer zu gestatten, bei der Prüfung, die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgenommen, anwesend zu sein. Dabei hat er auf eine gleichmäßige Berücksichtigung der Studierenden zu achten. Satz 2 findet auf Wiederholungsprüfungen nur Anwendung, wenn sich der Kandidat mit der Anwesenheit der dort genannten Personen ausdrücklich einverstanden erklärt hat; die Zustimmung des Kandidaten ist in der Niederschrift über die Prüfung zu vermerken.

§ 8

Form der Prüfung

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Prüfungen mündlich.

(2) In der Regel sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

§ 9

Prüfungstermin

Die Prüfungen finden in den vorlesungsfreien Zeiten statt; sie sollen in der Regel, ausgenommen Wiederholungsprüfungen, bis zum Beginn der nächsten Vorlesungszeit beendet sein. Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit den beteiligten Prüfern die Prüfungstermine fest. Die Prüfungstermine für den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung sind grundsätzlich so festzusetzen, daß der Zeitraum nach § 1 Satz 2 nicht überschritten wird.

§ 10

Ladung zur Prüfung, Versäumnis

(1) Der Kandidat wird spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekanntnis geladen.

(2) Versäumt der Kandidat aus triftigem Grund einen Prüfungstermin oder die Frist zur Abgabe eines schriftlichen Befundberichts, so ist er zu einer neuen Prüfung zu laden, die nicht als Wiederholungsprüfung gilt, oder ihm eine neue Frist zu setzen. Der Grund der Versäumnis ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle der Versäumnis wegen Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt wird. Die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung gelten bei Versäumnis ohne triftigen Grund als „nicht ausreichend“.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung unterbricht oder von ihr zurücktritt.

§ 11

Prüfungsziel

(1) In der Prüfung ist zu ermitteln, ob der Kandidat sich die Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die er für die Ausübung des tierärztlichen Berufs benötigt. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob der Kandidat die in vorangegangenen Prüfungsabschnitten nachgewiesenen Grundkenntnisse theoretisch und praktisch anzuwenden versteht und ob er die gebräuchlichen Fachausdrücke beherrscht. Ferner soll die Prüfung die geschichtlich bedeutsamen Ereignisse des Fachgebietes sowie die Wirtschaftlichkeit vorgeschlagener Behandlungspläne berücksichtigen.

(2) Steht ein Patient oder ein anderes Prüfungsobjekt, an dem der Kandidat zu prüfen ist, nicht zur Verfügung, so entscheidet der Prüfer, wie die Prüfung sachgemäß, gegebenenfalls am Phantom oder Modell, durchzuführen ist.

§ 12

Prüfungsnoten

(1) Über den Verlauf der Prüfung jedes Kandidaten hat der Prüfer oder ein von dem Vorsitzenden bestimmter Protokollführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 anzufertigen, aus der der Gegenstand der

Prüfung und die Bewertung der Leistungen ersichtlich sind. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,
 „gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 „befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
 „ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 „nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsnote „nicht ausreichend“ darf bei einer mündlichen Prüfung nur erteilt werden, wenn der Kandidat mindestens 20 Minuten geprüft worden ist; sie ist in der Niederschrift kurz zu begründen.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten jeweils nach Abschluß der Prüfung in einem Prüfungsfach bekanntzugeben.

§ 13

Unregelmäßigkeiten

Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder unternimmt er eine Täuschung, so kann der Prüfer die Prüfung des Kandidaten unterbrechen. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem beteiligten Prüfer die Leistungen des Kandidaten in der betreffenden Prüfung für „nicht ausreichend“ oder in besonders schwerwiegenden Fällen den Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 14

Prüfungsergebnis

(1) Der Vorsitzende stellt die Prüfungsergebnisse fest und erteilt die Zeugnisse nach den Anlagen 3 bis 7. In den Zeugnissen werden die Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer sowie nach Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung die Gesamtergebnisse aufgeführt. Nach § 66 angerechnete Prüfungen sind auf den Zeugnissen besonders zu vermerken.

(2) Ein Prüfungsfach ist bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Prüfungsnote „ausreichend“ erhalten hat.

(3) Ein Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Prüfungsfächer des betreffenden Abschnitts bestanden hat.

(4) Das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung und der Tierärztlichen Prüfung ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der in den zugehörigen Abschnitten erzielten Prüfungsnoten für die Prüfungsfächer. Die Durchschnittsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu

berechnen, dabei bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Gesamtnote lautet

- „sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,49,
 „gut“ bei einem Zahlenwert von 1,50 bis 2,49,
 „befriedigend“ bei einem Zahlenwert von 2,50 bis 3,49,
 „ausreichend“ bei einem Zahlenwert von 3,50 bis 4,00.

Über das Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und über das Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 erstellt, in dem jeweils neben dem Gesamtergebnis der Zahlenwert in Klammern anzugeben ist. Hat der Kandidat die Tierärztliche Vorprüfung oder die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden, wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt; sind nach § 66 Prüfungen angerechnet worden, so wird ein Gesamtergebnis nicht ermittelt, es sei denn, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, daß die im übrigen erzielten Prüfungsnoten die Ermittlung eines aussagekräftigen Gesamtergebnisses zulassen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Kandidat kann die Prüfung in nicht bestandenen Prüfungsfächern eines Prüfungsabschnitts insgesamt zweimal wiederholen. Wird ein Prüfungsfach auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so erklärt der Vorsitzende den betreffenden Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung oder der Tierärztlichen Prüfung für nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium der Veterinärmedizin nicht möglich. Der Vorsitzende unterrichtet die anderen Hochschulen. Das Nichtbestehen des Prüfungsabschnitts ist im Studienbuch zu vermerken.

(2) Zu den Wiederholungsprüfungen wird der Kandidat durch den Vorsitzenden geladen. Eine erste Wiederholungsprüfung darf frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung, eine zweite Wiederholungsprüfung frühestens drei Monate nach erfolglos abgelegter erster Wiederholungsprüfung durchgeführt werden.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Der Vorsitzende teilt nach Abschluß der Tierärztlichen Prüfung der zuständigen Behörde die Namen der Kandidaten und die Prüfungsergebnisse mit.

II. Das Vorphysikum

§ 17

Prüfungsfächer

Das Vorphysikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Physik,
2. Chemie,

3. Zoologie und
4. Botanik.

Die Prüfungen sollen innerhalb einer Woche abgelegt werden.

§ 18

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert und
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Physik einschließlich Strahlenphysik,
 - b) Chemie,
 - c) Zoologie,
 - d) Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde,
 - e) Biometrie und
 - f) Geschichte der Veterinärmedizin

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

§ 19

Inhalt der Prüfung

Die Prüfungen in den Prüfungsfächern Physik, Chemie, Zoologie und Botanik erstrecken sich auf die für das Verständnis biologischer Vorgänge und für die spätere Anwendung im veterinärmedizinischen Bereich wesentlichen Grundkenntnisse. Dabei sind Strahlenphysik, Strahlenchemie und Strahlenbiologie sowie die Morphologie und Biologie der Bienen, Fische und Versuchstiere zu berücksichtigen.

III. Das Physikum

§ 20

Prüfungsfächer

Das Physikum umfaßt die Prüfungsfächer

1. Anatomie,
2. Histologie und Embryologie,
3. Physiologie und
4. Physiologische Chemie (Biochemie).

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Monats abgelegt werden.

§ 21

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er nach Erlangen der Hochschulreife

1. mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des Vorphysikums, Veterinärmedizin studiert hat,
2. das Vorphysikum vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,

3. die Pflichtlehrveranstaltungen über

- a) Anatomie,
- b) Histologie,
- c) Embryologie,
- d) Physiologie,
- e) Physiologische Chemie (Biochemie) und
- f) Ernährungsphysiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat und

4. an einem von einer Hochschule durchgeführten oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Kursus der medizinischen Terminologie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

Wenn das Vorphysikum einschließlich der ersten Wiederholungsprüfungen aus Gründen, die nicht von dem Kandidaten zu vertreten sind, erst während der auf die Meldung zum Vorphysikum folgenden Vorlesungszeit abgeschlossen werden konnte, gilt das während dieser Zeit fortgesetzte Studium als Studium nach Bestehen des Vorphysikums im Sinne des Satzes 1 Nr. 1. Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 4 kann dadurch ersetzt werden, daß der Bewerber Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 (Gemeinsames Ministerialblatt 1980 S. 642) oder den Erwerb des Kleinen Latinums nachweist.

§ 22

Anatomie

In dem Prüfungsfach Anatomie hat der Kandidat den Inhalt einer Körperhöhle vollständig oder teilweise zu erläutern, gegebenenfalls auch herauszunehmen und je ein Thema über den Bewegungsapparat und die Organe oder Organsysteme anhand vorhandener oder anzufertigender Präparate zu behandeln.

§ 23

Histologie und Embryologie

In dem Prüfungsfach Histologie und Embryologie hat der Kandidat seine Kenntnisse am mikroskopisch-anatomischen Präparat und in der Zellen-, Gewebe- und Organlehre sowie in der allgemeinen und speziellen Entwicklungslehre nachzuweisen.

§ 24

Physiologie

In dem Prüfungsfach Physiologie hat der Kandidat eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Physiologie zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und den normalen Funktionsablauf einzelner Organsysteme und ihre Regulation im Gesamtorganismus nachzuweisen. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

§ 25

Physiologische Chemie (Biochemie)

In dem Prüfungsfach Physiologische Chemie (Biochemie) hat der Kandidat eine Übungsaufgabe zu lösen oder auszuwerten und sie zu erläutern und seine Kenntnisse über die physiologisch-chemischen (biochemischen) und molekularbiologischen Grundlagen der Lebensvorgänge und ihrer Steuerung nachzuweisen. Die Biochemie der Ernährung ist zu berücksichtigen.

IV. Erster Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 26

Prüfungsfächer

Der erste Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Klinische Propädeutik,
2. Allgemeine Pathologie,
3. Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
4. Pharmakologie und Toxikologie,
5. Tierzucht und Tierbeurteilung und
6. Tierernährungs- und Futtermittel lehre.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 27

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. die Tierärztliche Vorprüfung bestanden und danach mindestens ein Studienjahr Veterinärmedizin studiert hat,
2. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Allgemeine Pathologie,
 - b) Klinische Propädeutik,
 - c) Allgemeine Innere Medizin,
 - d) Allgemeine Chirurgie,
 - e) Allgemeine Therapie,
 - f) Allgemeine Geburtskunde und Gynäkologie,
 - g) Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
 - h) Pharmakologie und Toxikologie,
 - i) Tierzucht und Tierbeurteilung einschließlich Genetik und Erbpathologie,
 - k) Tierernährungs- und Futtermittel lehre einschließlich Zusatzstoffe in Futtermitteln und
 - l) Allgemeine Landwirtschaftslehre
 belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie
3. an einem vierzehntägigen Lehrgang der Hochschule über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung auf einem Lehrgang teilgenommen hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 entsprechende Anwendung. Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Bewerber eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre mit Gehilfenprüfung, eine mit Erfolg abgelegte Prüfung als Landwirtschaftsmeister oder die Ableistung eines sechsmonatigen landwirtschaftlichen Praktikums, das vor oder während des Studiums der Landwirtschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule abgeleistet werden mußte, nachweist.

§ 28

Klinische Propädeutik

In dem Prüfungsfach Klinische Propädeutik hat der Kandidat ein Tier zu untersuchen und nachzuweisen, daß er sich mit den Grundlagen der klinischen Untersuchungsmethoden vertraut gemacht hat.

§ 29

Allgemeine Pathologie

In dem Prüfungsfach Allgemeine Pathologie hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Merkmale und die Benennung krankhafter Prozesse angeeignet hat.

§ 30

Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre

In dem Prüfungsfach Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre hat der Kandidat nachzuweisen, daß er sich die grundlegenden Kenntnisse über die Entstehung und den Verlauf, die Verhütung und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten angeeignet hat.

§ 31

Pharmakologie und Toxikologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Pharmakologie und Toxikologie erstreckt sich vor allem auf die Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und anderen Wirkstoffen im gesunden und kranken Organismus, die grundlegenden Kenntnisse über den therapeutischen Einsatz solcher Stoffe und die damit verbundenen Risiken für Tier und Mensch, auf akute und chronische Vergiftungen und deren Therapie sowie auf die Biotransformation und die Ausscheidung solcher Stoffe durch den Tierkörper.

§ 32

Tierzucht und Tierbeurteilung

In dem Prüfungsfach Tierzucht und Tierbeurteilung hat der Kandidat ein Haustier hinsichtlich seines Nutzwertes zu beurteilen und nachzuweisen, daß er sich ausreichende Kenntnisse in der Genetik, der Erbpathologie sowie der Zucht von Nutztieren angeeignet hat und daß er sich mit den Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebsführung auf dem Gebiet der Nutztierhaltung vertraut gemacht hat.

§ 33

Tierernährungs- und Futtermittellehre

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Tierernährungs- und Futtermittellehre erstreckt sich auf die Ernährung unter besonderer Berücksichtigung der Pathogenese nutritiv bedingter Erkrankungen, Fertilitäts- und Leistungsminderungen, der Diätetik, auf die Futtermittelkunde (einschließlich Qualitätsbeurteilung und Konservierung) sowie auf die für den Tierarzt wichtigen Vorschriften des Futtermittelrechts. Die Ernährungsphysiologie ist zu berücksichtigen.

V. Zweiter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 34

Prüfungsfächer

Der zweite Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Bakteriologie und Mykologie,
2. Virologie,
3. Parasitologie,
4. Tierhygiene,
5. Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
6. Radiologie.

Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

§ 35

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung vor nicht mehr als eineinhalb Jahren bestanden hat,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zwei Studienjahre, davon mindestens ein Studienjahr nach Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat und
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Bakteriologie und Mykologie,
 - b) Virologie,
 - c) Parasitologie,
 - d) Tierhygiene,
 - e) Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
 - f) Radiologie

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 36

Bakteriologie und Mykologie

In dem Prüfungsfach Bakteriologie und Mykologie hat der Kandidat ein mikrobiologisches Präparat anzuferti-

gen, zu untersuchen und zu erläutern und seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Bakterien und Pilze, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 37

Virologie

In dem Prüfungsfach Virologie hat der Kandidat seine Kenntnisse über die veterinärmedizinisch wichtigen Virusarten, über Ätiologie, Verlauf, Diagnose, Verhütung und Bekämpfung der durch sie hervorgerufenen Erkrankungen bei Tieren sowie über ihre Bedeutung für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 38

Parasitologie

In dem Prüfungsfach Parasitologie hat der Kandidat ein parasitologisches Präparat anzufertigen, zu untersuchen und zu erläutern und seine Kenntnisse über die Biologie der tierischen Parasiten und die Feststellung, Bekämpfung und Verhütung parasitärer Erkrankungen sowie über die Bedeutung tierischer Parasiten für die Gesundheit des Menschen nachzuweisen.

§ 39

Tierhygiene

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Tierhygiene erstreckt sich auf die Haltung und Pflege der Haus- und Nutztiere und die Bedeutung der Umwelteinflüsse für die Gesundheit und Leistung der Tiere sowie auf die Auswirkungen der Tierhaltung auf die Umwelt.

§ 40

Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre

In dem Prüfungsfach Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre hat der Kandidat zwei Arzneimittel schriftlich zu verordnen sowie zwei Arzneimittel nach Rezept anzufertigen und nach den für Arzneimittelpreise geltenden Vorschriften zu berechnen. Er hat ferner seine Kenntnisse über die für den Tierarzt wichtigen fachlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung, Anwendung, Abgabe und Verschreibung von Arzneimitteln sowie über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, Giften und sonstigen gefährlichen Stoffen nachzuweisen.

§ 41

Radiologie

Die Prüfung in dem Prüfungsfach Radiologie erstreckt sich auf die Eigenschaften und Wirkungen ionisierender Strahlen, besonders deren Wirkung auf Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, auf die Anwendung solcher Strahlen in der Radiodiagnostik und Radiotherapie im Bereich der Veterinärmedizin sowie auf die Maßnahmen zum und die gesetzlichen Vorschriften über den Strahlenschutz. Die Methoden zum Nachweis einer Strahleneinwirkung und einer Kontamination mit radioaktiven Stoffen sind zu berücksichtigen.

VI. Dritter Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

§ 42

Prüfungsfächer

(1) Der dritte Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer

1. Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie,
2. Innere Medizin,
3. Chirurgie,
4. Gynäkologie,
5. Geburtskunde,
6. Andrologie und Haustierbesamung,
7. Geflügelkrankheiten,
8. Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht,
9. Milchkunde und Milchhygienerecht,
10. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
11. Tierseuchenbekämpfung,
12. Tierschutz und Verhaltenslehre und
13. Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde.

Die Prüfungen sollen innerhalb von drei Monaten abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsabschnitt gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund nicht in allen Prüfungsfächern die Prüfungen und etwaigen ersten Wiederholungsprüfungen innerhalb von fünf Monaten nach der Zulassung abgelegt hat. § 15 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist anzuwenden.

§ 43

Nachweise

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen, daß er

1. den ersten und den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat, davon den zweiten Abschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Jahren,
2. nach der Tierärztlichen Vorprüfung mindestens zweieinhalb Studienjahre, davon mindestens ein halbes Studienjahr nach Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung, Veterinärmedizin studiert hat,
3. die Pflichtlehrveranstaltungen über
 - a) Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen,
 - b) Funktionelle Pathologie (Pathologische Physiologie),
 - c) Angewandte Anatomie,
 - d) Innere Medizin einschließlich Labordiagnostik, Kliniken und Ambulatorik,
 - e) Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Klinischer Radiologie, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, Huf- und Klauenbeschlagkunde, Kliniken und Ambulatorik,

- f) Geburtskunde und Krankheiten im Säuglingsalter, Gynäkologie einschließlich Euterkrankheiten,
- g) Andrologie und Haustierbesamung,
- h) Geflügelkrankheiten einschließlich Ambulatorik,
- i) Fischkrankheiten,
- k) Lebensmitteluntersuchung und Lebensmittelkunde,
- l) Milchuntersuchung, Milchkunde, Milchhygiene,
- m) Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Fleischhygiene einschließlich Geflügelfleischhygiene, Schlachtbetriebslehre,
- n) Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten,
- o) Tierseuchenbekämpfung,
- p) Gerichtliche Veterinärmedizin,
- q) Tierschutz und Verhaltenslehre und
- r) Berufs- und Standesrecht

belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat sowie

4. eine praktische Ausbildung nach den Vorschriften der §§ 58 bis 63 abgeleistet hat.

§ 21 Satz 2 findet auf die Voraussetzungen nach Nummer 2 entsprechende Anwendung.

§ 44

Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie

In dem Prüfungsfach Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie hat der Kandidat drei pathologisch-histologische Präparate zu bestimmen und zu erläutern. Er hat ferner die Obduktion eines Tierkörpers auszuführen oder ein Organ oder mehrere Organe zu untersuchen, die Befunde zu erläutern und anschließend niederzuschreiben sowie seine Kenntnisse über morphologisch feststellbare Krankheitsprozesse und ihre Pathogenese nachzuweisen.

§ 45

Innere Medizin

In dem Prüfungsfach Innere Medizin hat der Kandidat ein an einer inneren Krankheit oder einer Hautkrankheit leidendes Tier oder mehrere solcher Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse labor- oder röntgendiagnostischer Untersuchungen, zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht über ein untersuchtes Tier zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Lehre von den inneren Krankheiten und den Hautkrankheiten der Tiere unter Berücksichtigung der allgemeinen und speziellen Therapie nachzuweisen.

§ 46

Chirurgie

In dem Prüfungsfach Chirurgie hat der Kandidat ein chirurgisch zu behandelndes Tier oder mehrere solcher

Tiere zu untersuchen, die Diagnose, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Ergebnisse labor- oder röntgen-diagnostischer Untersuchungen, zu stellen, den voraussichtlichen Krankheitsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht über eines der untersuchten Tiere zu erstellen. Er hat eine Operation oder mehrere Operationen am lebenden oder toten Tier auszuführen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Chirurgie einschließlich der Operations- und Betäubungslehre, der Augenkrankheiten, der Huf- und Klauenkrankheiten und der Huf- und Klauenbeschlaglehre nachzuweisen.

§ 47

Gynäkologie

In dem Prüfungsfach Gynäkologie hat der Kandidat ein weibliches Haustier auf geschlechtliche Zuchtauglichkeit, Trächtigkeit oder Erkrankung der Milchdrüse zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Gynäkologie einschließlich der Erkrankungen der Milchdrüse, der Zuchthygiene und biotechnischer Maßnahmen nachzuweisen.

§ 48

Geburtskunde

In dem Prüfungsfach Geburtskunde hat der Kandidat ein vor oder in der Geburt, im Puerperium oder im Säuglingsalter befindliches Haustier zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, den voraussichtlichen Behandlungsverlauf zu beurteilen, einen Behandlungsplan aufzustellen und zu erläutern, gegebenenfalls die Behandlung einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er hat ferner seine Kenntnisse in der Geburtskunde einschließlich der Neugeborenenkunde und der geburtshilflichen Operationen nachzuweisen.

§ 49

Andrologie und Haustierbesamung

In dem Prüfungsfach Andrologie und Haustierbesamung hat der Kandidat ein männliches Haustier auf geschlechtliche Zuchtauglichkeit, gegebenenfalls unter Einschluß einer Spermaprobe, zu untersuchen, die Diagnose zu stellen, die erforderlichen Maßnahmen zu erläutern und gegebenenfalls einzuleiten oder durchzuführen und einen schriftlichen Befundbericht zu erstellen. Er ist ferner über die normale Fortpflanzung und die Störungen der Fortpflanzungsfähigkeit bei männlichen Haustieren sowie über die Besamung der Haustiere zu prüfen.

§ 50

Tierartkliniken

(1) In den Prüfungen nach den §§ 45 bis 49 sind Einhufer, Wiederkäuer, Schweine und Fleischfresser zu berücksichtigen.

(2) An Hochschulen, die für bestimmte Tierarten besondere Kliniken eingerichtet haben, können die Prüfungen durch Beschluß des Prüfungsausschusses entsprechend den vorhandenen Kliniken aufgeteilt werden.

§ 51

Geflügelkrankheiten

In dem Prüfungsfach Geflügelkrankheiten hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Ätiologie, Pathogenese, Diagnostik, Prophylaxe und Therapie der Geflügelkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Haltung und Fütterung im Hinblick auf die Entstehung und die Behandlung der Krankheiten nachzuweisen.

§ 52

Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht

In dem Prüfungsfach Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht hat der Kandidat ein vom Tier stammendes Lebensmittel, ausgenommen Milch oder Milcherzeugnisse, zu untersuchen, seine Beschaffenheit, Zusammensetzung und Verkehrsfähigkeit zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die vom Tier stammenden Lebensmittel, ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse, und ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über ihre gesundheitlich-hygienische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung sowie über die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nachzuweisen.

§ 53

Milchkunde und Milchhygienerecht

In dem Prüfungsfach Milchkunde und Milchhygienerecht hat der Kandidat eine Milchprobe oder ein Erzeugnis aus Milch zu untersuchen, zu beurteilen und den Befund niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über Milch und Milcherzeugnisse und über ihre Bedeutung für die Ernährung des Menschen, über ihre gesundheitlich-hygienische und qualitative Beeinflussung bei der Erzeugung, der Be- und Verarbeitung und der Vermarktung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

§ 54

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

In dem Prüfungsfach Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht hat der Kandidat ein Schlacht tier im lebenden sowie ein Schlacht tier im geschlachteten Zustand oder Teile eines geschlachteten Tieres oder ein erlegtes Haarwild nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen, sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen zu äußern sowie die Befunde und Beurteilungen niederzuschreiben. Er hat ferner seine Kenntnisse über die hygienische Gewinnung und Behandlung des Fleisches, die für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung geltenden Rechtsvorschriften einschließlich Geflügelfleischhygienerecht, die diesen Vorschrif-

ten zugrunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Grundzüge der Schlachtbetriebslehre nachzuweisen.

§ 55

Tierseuchenbekämpfung

In dem Prüfungsfach Tierseuchenbekämpfung hat der Kandidat seine Kenntnisse über die allgemeinen Grundsätze der Tierseuchenbekämpfung, die gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Tierkörperbeseitigungsrechts und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Tierseuchen nachzuweisen.

§ 56

Tierschutz und Verhaltenslehre

In dem Prüfungsfach Tierschutz und Verhaltenslehre hat der Kandidat seine Kenntnisse über die art- und verhaltensgerechte Unterbringung und Betreuung von Tieren, über den Schutz der Tiere im Tierhandel, bei der Schlachtung und bei Tierversuchen sowie über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und ihre ethischen und wissenschaftlichen Grundlagen nachzuweisen.

§ 57

Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde

In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem hat er seine Kenntnisse über die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs wichtigen Vorschriften des Haftpflichtrechts und des Strafrechts sowie über Organisation und Geschichte des tierärztlichen Berufsstandes und über das tierärztliche Berufs- und Standesrecht darzulegen.

Dritter Abschnitt

Die praktische Ausbildung

I. Die Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

§ 58

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Die Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder bei einem Fleischbeschauamt dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung und nur außerhalb der Vorlesungszeit, in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind, abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 darf nur in einer Ausbildungsstätte abgeleistet werden, die von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung anerkannt ist. Die Anerkennung eines Schlachtbetriebes setzt voraus, daß

1. der Schlachtbetrieb auf Grund seiner räumlichen, technischen und personellen Gegebenheiten geeig-

net ist, den Kandidaten mit einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf vertraut zu machen, und

2. Gelegenheit gegeben ist, unter Aufsicht und Leitung eines hauptberuflich dort tätigen Tierarztes die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei verschiedenen Tierarten, die mindestens Rinder und Schweine einschließen, anhand ausreichender Schlachtzahlen gründlich kennenzulernen.

Die Anerkennung eines Fleischbeschauamtes setzt voraus, daß eine Ausbildung entsprechend den Kriterien des Satzes 2 unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung durchgeführt werden kann.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 1 unter Angabe des Schlachtbetriebes oder Fleischbeschauamtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

§ 59

Inhalt der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung hat sich der Kandidat nach näherer Weisung eines hauptberuflich in dem Schlachtbetrieb oder bei dem Fleischbeschauamt tätigen Tierarztes an wenigstens 24 Arbeitstagen in der Untersuchung und Beurteilung der Schlacht tier- und des Fleisches der verschiedenen Tierarten zu üben und sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

(2) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 8.

II. Die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik

§ 60

Ausbildungsstätten, Dauer

Die Ausbildung, die wahlweise in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik abgeleistet werden kann, dauert eineinhalb Monate. Sie darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

§ 61

Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes

(1) Die Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes ist in geschlossener zeitlicher Abfolge abzuleisten und darf ohne triftigen Grund nicht unterbrochen werden. Sie darf nur bei einem Tierarzt abgeleistet werden, der

1. seit mindestens zwei Jahren eine Praxis selbständig ausübt,
2. eine tierärztliche Hausapotheke betreibt und
3. in den vor Beginn der Ausbildung liegenden zwei Jahren berufsgerichtlich nicht bestraft ist.

(2) Während der praktischen Ausbildung hat sich der Kandidat mindestens sechs Arbeitswochen unter der

Aufsicht, Leitung und Verantwortung des Praxisinhabers auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 60 unter Angabe von Namen und Anschrift des ausbildenden Tierarztes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 9.

§ 62

Ausbildung in der Tierklinik

(1) Die Ausbildung in der Tierklinik ist in den Kliniken einer Hochschule abzuleisten. Sie kann auch an anderen unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierkliniken abgeleistet werden, die die zuständige Behörde dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung als Ausbildungsstätten benannt hat.

(2) Während der Ausbildung in der Tierklinik hat sich der Kandidat unter der Aufsicht, Leitung und Verantwortung der Leitung der Klinik auf dem Arbeitsgebiet der betreffenden Tierklinik zu unterrichten und seine volle Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei ist er zur theoretisch-wissenschaftlichen Erarbeitung der Wissensgebiete, die durch die praktische Ausbildung berührt werden, anzuhalten.

(3) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach § 60 unter Angabe der Tierklinik dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 10.

III. Wahlpraktikum

§ 63

Ausbildungsstätten, Dauer

(1) Das Wahlpraktikum dauert drei Monate. Es kann an einer oder mehreren der in Absatz 2 aufgeführten Ausbildungsstätten abgeleistet werden; die Ausbildungsdauer an einer in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stelle muß jedoch mindestens eineinhalb Monate betragen. Das Wahlpraktikum darf nicht vor Bestehen des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 kann abgeleistet werden

1. in der kurativen Praxis eines Tierarztes, in einer Tierklinik oder in einem Schlachtbetrieb,
2. unter tierärztlicher Aufsicht und Leitung
 - a) in einem Institut einer Hochschule,
 - b) in einer Forschungsanstalt des Bundes,
 - c) in einer Veterinäruntersuchungsanstalt,
 - d) in einer Dienststelle der Veterinärverwaltung,

- e) bei einem öffentlich-rechtlichen oder staatlich geförderten Tiergesundheitsdienst oder bei einer Besamungsstation,
- f) in der pharmazeutischen Industrie in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, in der Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder in der Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln.

(3) Für die praktische Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 gelten die Vorschriften der §§ 58, 59 Abs. 1, des § 61 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 1 bis 3 entsprechend; § 58 Abs. 2 Nr. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausbildung auch in einem Schlachtbetrieb abgeleistet werden darf, in dem keine Rinder und Schweine geschlachtet werden.

(4) Während der praktischen Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 hat sich der Kandidat insgesamt mindestens 12 Arbeitswochen auf allen Gebieten des betreffenden tierärztlichen Tätigkeitsbereichs zu unterrichten und sich nach näherer Weisung des ausbildenden Tierarztes zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei soll er die im Studium bisher erworbenen Kenntnisse vertiefen, erweitern und praktisch anwenden.

(5) Der Kandidat hat den Beginn der Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 2 unter Angabe der Ausbildungsstätte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

(6) Der Kandidat erhält über die Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 11.

Vierter Abschnitt

Die Approbation

§ 64

Antrag

(1) Der Antrag auf Approbation als Tierarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
5. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung

des tierärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist, und

6. das Zeugnis über die Tierärztliche Prüfung.

Außerdem ist ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden beizubringen, das nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf. Ist ein Antragsteller, der nicht Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, weniger als zwei Jahre im Geltungsbereich dieser Verordnung polizeilich gemeldet, so hat er dem Antrag ferner eine Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 oder, sofern eine solche nicht beigebracht werden kann, eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob er in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts vorbestraft ist, ob dort gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder ob ihm dort auf Grund disziplinarischer oder administrativer Maßnahmen die Ausübung des tierärztlichen Berufs untersagt worden ist.

(2) Soll eine Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder nach § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, anstelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 6 Unterlagen über die abgeschlossene tierärztliche Ausbildung sowie die nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 2 und § 15 a der Bundes-Tierärzteordnung erforderlichen Bescheinigungen in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige berufliche Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung aufgeführten tierärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Nachweise nach § 4 Abs. 1 a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur verlangt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig erscheint.

(3) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können anstelle des in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregistrauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den tierärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einho-

len. Hat die für die Erteilung der Approbation als Tierarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Tierärzteordnung eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundes-Tierärzteordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft können anstelle der in Absatz 1 Nr. 5 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

§ 65

Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 12 erteilt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt

Ergänzende Vorschriften

§ 66

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet sind, werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise angerechnet

1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule,

2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen veterinärmedizinischen Studiums oder eines verwandten Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Prüfungen anzuerkennen, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 abgelegt worden sind. Dies gilt nicht für die Anrechnung von Prüfungen auf den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung.

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 genannte Anerkennung erfolgen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungen erfolgt auf Antrag.

§ 67

Zuständige Behörde

(1) Die Entscheidungen nach § 66 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller im Geltungsbereich dieser Verordnung für das Studium der Veterinärmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist. Bei Antragstellern, die eine Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Veterinärmedizin an einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung noch nicht erlangt haben, trifft in den Fällen, in denen der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land

1. Baden-Württemberg oder Bayern hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Bayern
2. Berlin oder Schleswig-Holstein hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Berlin
3. Bremen, Hamburg, Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen
4. Hessen, Rheinland-Pfalz oder Saarland hat oder zuletzt hatte, die zuständige Behörde des Landes Hessen

die Entscheidung; in den Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 bis 4 nicht begründet ist, trifft die zuständige Behörde des Landes Niedersachsen die Entscheidung.

(2) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 66 nach Anhören der Hochschule. Der Antragsteller erhält über die getroffene Entscheidung eine Bescheinigung. Die Bescheinigung gilt nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweis im Sinne der §§ 18, 21, 27, 35 und 43.

§ 68

Ausnahmen

Die für den Studienort zuständige Behörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen von den Vorschriften

1. der §§ 4 und 42 Abs. 2,

2. des § 21 Nr. 2, des § 35 Nr. 1 und des § 43 Nr. 1, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung den vorhergehenden Prüfungsabschnitt vor nicht mehr als eineinhalb Studienjahren bestanden haben muß,

3. des § 21 Nr. 1, des § 27 Nr. 1, des § 35 Nr. 2 und des § 43 Nr. 2, daß der Bewerber für die Zulassung zur Prüfung das jeweils vorgeschriebene weitere volle oder halbe Studienjahr Veterinärmedizin nach Bestehen des vorhergehenden Prüfungsabschnitts abgeleistet haben muß,

4. des § 27 Nr. 3, des § 58 Abs. 2 und des § 61 Abs. 1 unter der Voraussetzung einer Ersatzausbildung, die dem angestrebten Ausbildungsziel möglichst nahe kommt,

5. der §§ 60 und 61 Abs. 1 Satz 1, daß die Ausbildung nur in einer einzigen der dort genannten Ausbildungsstätten abgeleistet werden darf, sowie des § 63 Abs. 1 Satz 2, wonach die Ausbildungsdauer an einer in § 63 Abs. 2 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätte mindestens eineinhalb Monate betragen muß, und

6. des § 58 Abs. 1 Satz 2, wonach die Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur außerhalb der Vorlesungszeit, in der Pflichtlehrveranstaltungen belegt worden sind, abgeleistet werden darf, unter der Voraussetzung, daß der Ausbildungserfolg des Studiensemesters auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht in Frage gestellt ist.

Nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erteilte Ausnahmen gelten nach Maßgabe ihres Inhalts als Nachweise auch für die Zulassung zu den nachfolgenden Prüfungsabschnitten.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 69

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor dem 15. Juni 1986 das Studium der Veterinärmedizin begonnen hat, legt die Tierärztliche Vorprüfung nach den bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften ab; spätestens bei der Zulassung zum dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung hat der Studierende jedoch nachzuweisen, daß er die Pflichtlehrveranstaltungen über Biometrie und Geschichte der Veterinärmedizin belegt und, soweit es sich um Übungen handelt, regelmäßig und mit Erfolg an ihnen teilgenommen hat.

(2) Studierende, die vor dem 15. Juni 1986 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, legen die Tierärztliche Prüfung nach den bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften ab.

(3) Auf die Niederschriften über die Prüfungen und die erteilten Zeugnisse sind in den Fällen der Absätze 1 und 2 die bis zum 14. Juni 1986 geltenden Vorschriften anzuwenden; Bescheinigungen nach den Anlagen 9 und 11 können für die in Absatz 2 genannten Studierenden wahlweise nach dem Muster der bis zum 14. Juni 1986

oder der ab 15. Juni 1986 geltenden Vorschriften ausgestellt werden.

§ 70

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 der Bundes-Tierärzteordnung auch im Land Berlin.

§ 71

Inkrafttreten, abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2286), außer Kraft.

Bonn, den 22. April 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1
(zu § 2)**Fachgebiete und Gesamtstundenzahlen *)**

1. Physik einschließlich Strahlenphysik	120 Std.	17. Pathologische Anatomie und Histologie einschließlich Obduktionen	200 Std.
2. Chemie	200 Std.	18. Innere Medizin einschließlich Labor- diagnostik	150 Std.
3. Zoologie	120 Std.	19. Chirurgie der Tiere einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augen- krankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten sowie Huf- und Klauenbeschlag- kunde	150 Std.
4. Botanik einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde	90 Std.	20. Geburtskunde, Gynäkologie, Androlo- gie und Haustierbesamung	150 Std.
5. Anatomie (systematische, verglei- chende und topographische) sowie Teratologie	320 Std.	21. Klinische Ausbildung in den Fächern der Nummern 18, 19 und 20 einschließ- lich Ambulatorik	700 Std.
6. Histologie und Embryologie	120 Std.	22. Versuchstierkunde und Versuchstier- krankheiten sowie Krankheiten des Wildes, der Pelztiere, der Fische und der Bienen	60 Std.
7. Physiologie, Physiologische Chemie (Biochemie) und Ernährungsphysio- logie	300 Std.	23. Lebensmittelkunde (einschließlich Geflügelfleischhygiene), Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung	250 Std.
8. Allgemeine Pathologie	50 Std.	24. Geschichte der Veterinärmedizin	15 Std.
9. Klinische Propädeutik	120 Std.	25. Biometrie	30 Std.
10. Pharmakologie und Toxikologie, allge- meine Therapie sowie Arzneiverord- nungs- und -anfertigungslehre	150 Std.	26. Praktische Ausbildung in der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung nach den §§ 58 und 59	250 Std.
11. Tierzucht einschließlich Tierhygiene, Tierbeurteilung, Rassenlehre, Genetik und Aufzucht	170 Std.	27. Praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer Tierklinik nach den §§ 60 bis 62	250 Std.
12. Tierernährungs- und Futtermittellehre	130 Std.	28. Wahlpraktikum nach § 63	500 Std.
13. Allgemeine Landwirtschaftslehre	30 Std.		
14. Mikrobiologie, Parasitologie, Tierseu- chenlehre	290 Std.		
15. Radiologie einschließlich klinischer Radiologie	30 Std.		
16. Tierseuchenbekämpfung, Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Ver- haltenslehre, Berufskunde	60 Std.		
			(5005 Std.)

*) Die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und eine etwaige Zusammenfassung verschiedener Fachgebiete zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen werden durch diese Anlage nicht berührt.

Anlage 2
(zu § 12)

Prüfungsausschuß
für die — Tierärztliche Vorprüfung —
— Tierärztliche Prüfung —

Prüfer:

Institut oder Klinik:

**Niederschrift
über die Prüfung**

in
(Prüfungsfach)

Der — Die Studierende — Kandidat (in) — der Veterinärmedizin

ist am in dem obenbezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

1. Wiederholungsprüfung

am

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende – ein Vertreter der zuständigen Tierärztekammer – nicht – zugegen; (falls solche Personen zugegen waren:) der – die – Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen bei der Prüfung einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des weiteren Ausschußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

2. Wiederholungsprüfung

am

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte beteiligte Prüfer:

Bei der Prüfung waren nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Approbationsordnung zugelassene Studierende – ein Vertreter der zuständigen Tierärztekammer – nicht – zugegen; (falls solche Personen zugegen waren:) der – die – Studierende hat sich mit der Anwesenheit dieser Personen bei der Prüfung einverstanden erklärt.

Gegenstand der Prüfung: *)

Bewertung der Leistung:

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des weiteren Ausschußmitgliedes)

.....
(Unterschrift des Prüfers)

.....
(Unterschrift des Protokollführers,
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben.

Anlage 3

(zu § 14 Abs. 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Vorphysikum)

Der — Die — Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Physik die Note

2. in Chemie die Note

3. in Zoologie die Note

4. in Botanik die Note

erhalten und somit am *) den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung — nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Vorprüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Tierärztlichen Vorprüfung
(Physikum)
– und über das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Vorprüfung –

Der – Die – Studierende der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im anatomisch-physiologischen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung

1. in Anatomie die Note
2. in Histologie und Embryologie die Note
3. in Physiologie die Note
4. in Physiologischer Chemie (Biochemie) die Note

erhalten und somit – unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten des Zeugnisses über das Ergebnis im naturwis-
senschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung am *) die Tierärztliche
Vorprüfung

mit dem Gesamtergebnis bestanden – den anatomisch-physiologischen
Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 5

(zu § 14 Abs. 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des ersten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Klinischer Propädeutik die Note

2. in Allgemeiner Pathologie die Note

3. in Allgemeiner Infektions- und Seuchenlehre die Note

4. in Pharmakologie und Toxikologie die Note

5. in Tierzucht und Tierbeurteilung die Note

6. in Tierernährungs- und Futtermittellehre die Note

erhalten und somit am *) den ersten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
— nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 6
(zu § 14 Abs. 1)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis
über das Ergebnis
des zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Bakteriologie und Mykologie die Note

2. in Virologie die Note

3. in Parasitologie die Note

4. in Tierhygiene die Note

5. in Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre die Note

6. in Radiologie die Note

erhalten und somit am *) den zweiten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
— nicht — bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 7

(zu § 14 Abs. 1 und 4)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für die
Tierärztliche Prüfung

an der
(Hochschule)

in
(Ort)

Zeugnis

**über das Ergebnis
des dritten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung
und das Gesamtergebnis der Tierärztlichen Prüfung**

**Prüfungszeugnis im
Sinne des Artikels 3 Buchstabe a Nr. 1 der Richtlinie 78/1026/EWG des Rates**

Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

geboren am 19..... in

hat im dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. in Spezieller Pathologischer Anatomie und Histologie die Note
2. in Innerer Medizin die Note
3. in Chirurgie die Note
4. in Gynäkologie die Note
5. in Geburtskunde die Note
6. in Andrologie und Haustierbesamung die Note
7. in Geflügelkrankheiten die Note
8. in Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht die Note
9. in Milchkunde und Milchhygienerecht die Note
10. in Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und
Geflügelfleischhygienerecht die Note
11. in Tierseuchenbekämpfung die Note
12. in Tierschutz und Verhaltenslehre die Note
13. in Gerichtlicher Veterinärmedizin und Berufskunde die Note

erhalten und somit — unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten der beigefügten Zeugnisse über die Ergebnisse des ersten und zweiten Abschnitts der Tierärztlichen Prüfung am *)

die Tierärztliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis bestanden — den dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nicht bestanden.

Angerechnete Prüfungen:

(Siegel)

....., den 19.....
**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....
(Unterschrift)

*) Datum der letzten Prüfung (bzw. Wiederholungsprüfung)

Anlage 8
(zu § 59 Abs. 2)

.....
(Bezeichnung des Schlachtbetriebes oder Fleischbeschauamtes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung**

Der – Die – Kandidat(in) – der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in dem Schlachtbetrieb – Fleischbeschauamt – in
die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung abgeleistet.

Er – Sie – hat sich während dieser Zeit an wenigstens 24 Arbeitstagen unter meiner Aufsicht und Leitung in der Untersuchung und Beurteilung der Schlacht tier- und des Fleisches der verschiedenen Tierarten geübt. Er – Sie – hatte ferner Gelegenheit, sich mit dem technischen Ablauf eines Schlachtbetriebes vertraut zu machen.

Der Schlachtbetrieb – Das Fleischbeschauamt – ist von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte für die praktische Ausbildung nach § 58 Abs. 2 der Approbationsordnung für Tierärzte anerkannt.

(Siegel oder Stempel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

Anlage 9

(zu § 61 Abs. 4)

.....
(Name und Anschrift des Praxisinhabers)**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in der kurativen Praxis eines Tierarztes**Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)hat in der Zeit vom bis
in meiner Praxis die praktische Ausbildung abgeleistet.

Er — Sie — ist während dieser Zeit mindestens sechs Arbeitswochen unter meiner Aufsicht, Leitung und Verantwortung auf allen Gebieten meines tierärztlichen Tätigkeitsbereiches unterrichtet und zu regelmäßiger Mitarbeit herangezogen worden.

Ich versichere, daß ich die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 der Approbationsordnung für Tierärzte erfülle.

(Stempel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Praxisinhabers)

Anlage 10
(zu § 62 Abs. 4)

.....
(Bezeichnung der Tierklinik)

Bescheinigung
über die praktische Ausbildung in einer Tierklinik

Der – Die – Kandidat(in) – der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in
(Bezeichnung der Tierklinik)

die praktische Ausbildung nach § 62 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

(Siegel oder Stempel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Leiters der Tierklinik)

Anlage 11

(zu § 63 Abs. 6)

.....
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum**Der — Die — Kandidat(in) — der Veterinärmedizin
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in
(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

die praktische Ausbildung im Wahlpraktikum nach § 63 der Approbationsordnung für Tierärzte abgeleistet.

Die Ausbildung hat sich insbesondere auf folgende Tätigkeitsbereiche erstreckt:

.....
Er — Sie — hatte während dieser Zeit mindestens Arbeitswochen Gelegenheit, seine — ihre — Kenntnisse in den vorstehend genannten Tätigkeitsbereichen zu vertiefen, zu erweitern und praktisch anzuwenden.

(Siegel oder Stempel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des ausbildenden Tierarztes)

Anlage 12
(zu § 65)

Approbationsurkunde

Herr
Frau
Fräulein

geboren am 19..... in
erfüllt die Voraussetzungen des § 4 – § 15 a*) – der Bundes-Tierärzteordnung.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Tierarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung Tierarzt/Tierärztin und zur Ausübung des tierärztlichen Berufes.

(Siegel)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

*) In der Approbationsurkunde ist nur die zutreffende Vorschrift aufzunehmen.

Postsparkassenordnung (PostSpO)

Vom 24. April 1986

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Postsparkassendienst
- § 2 Allgemeine und besondere Sparformen
- § 3 Wahrnehmung des Postsparkassendienstes
- § 4 Postsparbuch
- § 5 Sparer
- § 6 Zeichnungsbefugnis
- § 7 Postsparbuch zugunsten Dritter
- § 8 Postsparkassenvollmacht
- § 9 Verlust, Vernichtung
- § 10 Tod des Sparer
- § 11 Hinterlegen der Spareinlage
- § 12 Mißbrauch des Postsparkassendienstes

II. Abschnitt

Einzahlungen

- § 13 Bare Einzahlungen
- § 14 Unbare Einzahlungen
- § 15 Betragsgrenzen

III. Abschnitt

Rückzahlungen

- § 16 Allgemeine Bedingungen
- § 17 Rückzahlungen ohne Kündigung
- § 18 Kündigung von Spareinlagen
- § 19 Rückzahlungen nach Kündigung
- § 20 Vorzeitige Rückzahlungen
- § 21 Rückzahlungen im Ausland

IV. Abschnitt

Zinsen, Bonus, Prämie

- § 22 Zinsen
- § 23 Gutschrift der Zinsen
- § 24 Bonus
- § 25 Prämie

V. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 26 Berlin-Klausel
- § 27 Inkrafttreten

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

(2) Besondere Sparformen sind das Sparen mit wachsendem Zins, das Ratensparen mit Prämie sowie das Sparen nach dem Spar-Prämiengesetz zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen.

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Postsparkassendienst

(1) Diese Verordnung regelt die Benutzungsbedingungen für den Postsparkassendienst.

(2) Die Deutsche Bundespost nimmt Spareinlagen mit Kündigungsfristen sowie Spareinlagen nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes entgegen. Die Spareinlagen werden verzinst.

§ 2

Allgemeine und besondere Sparformen

(1) Allgemeine Sparformen sind das Sparen mit gesetzlicher Kündigungsfrist sowie das Sparen mit vereinbarter Kündigungsfrist von einem Jahr, zweieinhalb Jahren und vier Jahren.

§ 3

Wahrnehmung des Postsparkassendienstes

(1) Der Postsparkassendienst wird von den Ämtern des Postwesens, den Amtsstellen und den Landzustellern wahrgenommen.

(2) Die Sparkonten werden bei den Postsparkassenämtern geführt. Bei Benutzung von Umschlägen nach amtlichem Muster werden Briefe an die Postsparkassenämter im Bereich der Deutschen Bundespost gebührenfrei befördert.

(3) Ausländische Postverwaltungen, Postsparkassen und Postbanken leisten Rückzahlungen, soweit mit ihnen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 4

Postsparbuch

(1) Der Sparer erhält ein Postsparbuch und eine Ausweiskarte.

(2) Es werden Postsparbücher ohne Berechtigungsnachweis und Postsparbücher mit Berechtigungsnachweis ausgegeben.

(3) Bei Postsparbüchern ohne Berechtigungsnachweis ist die Deutsche Bundespost berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rückzahlungen an jeden Vorleger des Postsparbuchs und der Ausweiskarte zu leisten.

(4) Aus Postsparbüchern mit Berechtigungsnachweis werden Spareinlagen nur an den Sparer, den Zeichnungsbefugten oder den Bevollmächtigten zurückgezahlt. Die Deutsche Bundespost kann verlangen, daß sich Sparer, Zeichnungsbefugte und Bevollmächtigte über ihre Person durch einen in- oder ausländischen Personalausweis oder Reisepaß ausweisen.

(5) Für das Ratensparen mit Prämie und das Sparen nach dem Spar-Prämiengesetz zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen werden Postsparbücher in Loseblattform ohne Ausweiskarten ausgegeben.

§ 5

Sparer

(1) Sparer ist derjenige, auf dessen Namen das Postsparbuch ausgestellt ist.

(2) Die Teilnahme am Postsparkassendienst setzt einen Antrag auf einem amtlichen Formblatt voraus. Es sind der Name, die Anschrift und bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Deutsche Bundespost kann verlangen, daß sich der Antragsteller über seine Person durch einen in- oder ausländischen Personalausweis oder Reisepaß ausweist.

(3) Das Sparverhältnis wird nach Zahlung einer ersten Spareinlage durch Aushändigung des Postsparbuchs begründet.

(4) Das Postsparbuch kann auch auf den Namen von zwei natürlichen Personen ausgestellt werden (Gemeinschaftskonto). In diesem Fall ist jeder Sparer allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann nur von beiden Sparern gemeinsam widerrufen werden. Der Widerruf gilt als Kündigung des Gemeinschaftskontos.

§ 6

Zeichnungsbefugnis

(1) Gesetzliche Vertreter, die die Teilnahme am Postsparkassendienst für Minderjährige beantragen und deren Rechte aus dem Sparkonto wahrnehmen wollen, sowie andere Vertretungsberechtigte sind verpflichtet, auf einem amtlichen Formblatt ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum anzugeben sowie eine Unterschriftsprobe zu leisten. Der Vertretungsberechtigte erhält vom Postsparkassenamt eine Urkunde über die Zeichnungsbefugnis. Sind mehrere Personen zeichnungsbefugt, so ist jede allein berechtigt, wenn im Unterschriftenblatt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeichnungsbefugnis gesetzlicher Vertreter erlischt, wenn der Sparer volljährig wird. Die Zeichnungsbefugnis anderer Vertretungsberechtigter gilt bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf ist dem kontoführenden Postsparkassenamt gegenüber unter Vorlage der Urkunde über die Zeichnungsbefugnis schriftlich zu erklären.

§ 7

Postsparbuch zugunsten Dritter

(1) Der Sparer kann erklären, daß die Spareinlagen zu einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt auf einen Begünstigten übergehen sollen. Zu diesem Zweck hat er auf einem amtlichen Formblatt den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Begünstigten anzugeben. Gleichzeitig soll eine Erklärung des Begünstigten beigebracht werden, aus der hervorgeht, daß er von der Begünstigung Kenntnis hat und sie zugleich annimmt.

(2) Voraussetzung für den Übergang des Forderungsrechts ist, daß der Sparer das Postsparbuch zur Übertragung auf den Begünstigten zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt dem kontoführenden Postsparkassenamt vorlegt. Bis zur Vorlage kann der Sparer über die Spareinlagen verfügen und die Begünstigung widerrufen.

(3) Mit dem Tod des Sparers geht das Forderungsrecht auf den Begünstigten über.

§ 8

Postsparkassenvollmacht

(1) Der Sparer kann eine andere Person bevollmächtigen, seine Rechte aus dem Postsparverhältnis zu seinen Lebzeiten und über seinen Tod hinaus oder nur nach seinem Tod wahrzunehmen. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jede allein berechtigt, wenn in der Postsparkassenvollmacht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Postsparkassenvollmacht wird auf einem amtlichen Formblatt erteilt und dem kontoführenden Postsparkassenamt übersandt. Soll der Bevollmächtigte die Rechte des Sparers auch zu dessen Lebzeiten wahrnehmen, erhält der Sparer vom Postsparkassenamt eine Urkunde über die Postsparkassenvollmacht. Der Sparer händigt die Urkunde über die Postsparkassenvollmacht dem Bevollmächtigten zur Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber den Ämtern des Postwesens, den Amtsstellen und den Landzustellern aus.

(3) Die Postsparkassenvollmacht gilt bis zum Widerruf durch den Vollmachtgeber, im Falle seines Todes bis zum Widerruf durch die Erben oder andere zur Verfügung über den Nachlaß berechtigte Personen. Der Widerruf ist dem kontoführenden Postsparkassenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Falls eine Urkunde über die Postsparkassenvollmacht ausgehändigt wurde, ist diese dem Widerruf beizufügen.

(4) Im Einzelfall kann das Postsparkassenamt andere, öffentlich beglaubigte Vollmachten als Postsparkassenvollmacht anerkennen; es ist nicht verpflichtet, derartige Vollmachten auf ihre fortdauernde Wirksamkeit zu prüfen.

(5) Die Deutsche Bundespost kann verlangen, daß sich der Sparer, der eine Postsparkassenvollmacht erteilt, und der nach Absatz 4 Bevollmächtigte über ihre Person durch einen in- oder ausländischen Personalausweis oder Reisepaß ausweisen.

§ 9

Verlust, Vernichtung

(1) Der Verlust oder die Vernichtung des Postsparbuchs oder der Ausweiskarte ist dem Postsparkassenamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Verlust oder fehlendem Nachweis der Vernichtung des Postsparbuchs erläßt das Postsparkassenamt das Aufgebot. Das Aufgebot wird beim Postsparkassenamt durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.

(3) Das Aufgebot enthält die Erklärung, daß nach Ablauf eines Monats vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an das Postsparebuch für nichtig erklärt und ein neues Postsparebuch ausgestellt wird, wenn binnen dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden.

(4) Bei Nachweis der Vernichtung eines Postsparbuchs wird ohne Aufgebot ein neues Postsparebuch ausgestellt.

(5) Der Sparer kann die Sperre seines Postsparbuchs verlangen, wenn er nicht mehr im Besitz von Postsparebuch und Ausweiskarte ist.

(6) Bei Verlust oder Vernichtung der Ausweiskarte wird ein neues Postsparebuch ausgestellt.

§ 10

Tod des Sparers

(1) Die Rückzahlung der gesamten Spareinlage aus dem Postsparebuch eines verstorbenen Sparers ist schriftlich zu beantragen. Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, zum Nachweis des Verfügungsrechts über das Nachlaßguthaben die Vorlage eines Erbscheins, eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verlangen.

(2) Wird eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, so kann die Deutsche Bundespost auch eine darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnete Person verfügen lassen, insbesondere mit befreiender Wirkung an sie leisten.

(3) Die Deutsche Bundespost haftet bei der Prüfung der Wirksamkeit der vorgelegten Urkunden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Pflegern, Konkursverwaltern und für ähnliche Urkunden.

(5) Ist das Postsparebuch für zwei Personen ausgestellt, ist im Falle des Todes eines Sparers nur der Überlebende verfügungsberechtigt.

§ 11

Hinterlegen der Spareinlage

Bei Ungewißheit über die Person des Berechtigten kann die Spareinlage hinterlegt werden.

§ 12

Mißbrauch des Postsparkassendienstes

(1) Wer die Einrichtungen des Postsparkassendienstes mißbraucht, kann vom Postsparkassendienst ausgeschlossen werden.

(2) Bei Verdacht des Mißbrauchs ist die Deutsche Bundespost berechtigt, das Postsparebuch einzubehalten.

(3) Bei Verdacht künftigen Mißbrauchs kann die Begründung weiterer Sparverhältnisse abgelehnt werden.

II. Abschnitt**Einzahlungen**

§ 13

Bare Einzahlungen

(1) Einzahlungen werden von den Ämtern des Postwesens, den Amtsstellen und den Landzustellern entgegengenommen, von Landzustellern jedoch nur bis zur Höhe von 1 000 Deutsche Mark.

(2) Einzahlungen werden im Postsparebuch bescheinigt.

§ 14

Unbare Einzahlungen

(1) Dem Postsparkassenamt können Beträge zur Gutschrift auf Sparkonten überwiesen werden.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer über die unbare Einzahlung eine Gutschriftenanweisung, die drei Monate gültig ist. Gegen Vorlage der Gutschriftenanweisung wird der überwiesene Betrag im Postsparebuch bescheinigt.

§ 15

Betragsgrenzen

(1) Für Spareinlagen mit gesetzlicher und für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist beträgt die Mindesteinlage eine Deutsche Mark.

(2) Für Spareinlagen mit wachsendem Zins ist eine Mindesteinzahlung von 2 000 Deutsche Mark zu leisten.

(3) Für das Ratensparen mit Prämie beträgt die monatliche Mindestrate 20 Deutsche Mark, die Höchst-rate 1 000 Deutsche Mark.

III. Abschnitt**Rückzahlungen**

§ 16

Allgemeine Bedingungen

(1) Rückzahlungen werden von den Ämtern des Postwesens, den Amtsstellen und den Landzustellern geleistet, von Landzustellern jedoch nur bis zur Höhe von 1 000 Deutsche Mark. Aus Postsparebüchern in Loseblattform werden Spareinlagen nur durch das Postsparkassenamt zurückgezahlt.

(2) Rückzahlungen werden im Postspargbuch bescheinigt. Der Empfänger einer Rückzahlung hat diese durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Deutsche Bundespost kann verlangen, daß sich der Empfänger über seine Person durch einen in- oder ausländischen Personalausweis oder Reisepaß ausweist. Im Postspargbuch muß eine Mindesteinlage von einer Deutschen Mark verbleiben.

(3) Stehen einem Postamt, einer Amtsstelle oder einem Landzusteller die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird zurückgezahlt, sobald die Mittel beschafft sind.

§ 17

Rückzahlungen ohne Kündigung

(1) Aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist können innerhalb von 30 Zinstagen bis zu 2 000 Deutsche Mark für jedes Postspargbuch ohne Kündigung zurückgezahlt werden.

(2) Die Rückzahlungen werden gegen Vorlage des Postspargbuchs, der Ausweiskarte und eines Rückzahlungsscheins geleistet.

(3) An einem Tag dürfen Rückzahlungen von mehr als 500 Deutsche Mark und mehr als eine Rückzahlung aus einem Postspargbuch nur an den Sparer, den Zeichnungsbefugten oder den Bevollmächtigten geleistet werden.

§ 18

Kündigung von Spareinlagen

(1) Zur Rückzahlung von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, die nicht sofort zurückgezahlt werden (§ 17 Abs. 1), sowie von Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist bedarf es der schriftlichen Kündigung beim kontoführenden Postsparkassenamt. In eiligen Fällen können Kündigungen durch Vermittlung der Ämter des Postwesens und der Amtstellen auch telefonisch erfolgen.

(2) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist können frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungssperrfrist gekündigt werden. Die Kündigungssperrfrist beginnt mit dem Tag der Einzahlung der Einlage.

(3) Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung beim Postsparkassenamt.

(4) Die Kündigung kann jederzeit zurückgenommen werden. Sie gilt als zurückgenommen, wenn der gekündigte Betrag nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit abgehoben wird.

§ 19

Rückzahlungen nach Kündigung

(1) Nach schriftlicher und fristgemäßer Kündigung übersendet das Postsparkassenamt dem Sparer eine Rückzahlungsanweisung, die einen Monat gültig ist. Der gekündigte Betrag wird an jeden Vorleger von Postspargbuch, Ausweiskarte und Rückzahlungsanweisung gezahlt, bei Postspargbüchern mit Berechtigungsnachweis jedoch nur an den Sparer, den Zeichnungsbefugten oder den Bevollmächtigten (§ 4 Abs. 4).

(2) Nach telefonischer Kündigung weist das Postsparkassenamt den Betrag telefonisch zur Rückzahlung an.

(3) Die Rückzahlung der gesamten Spareinlage beendet das Sparverhältnis. Das Sparkonto wird geschlossen.

§ 20

Vorzeitige Rückzahlungen

(1) Spareinlagen können ausnahmsweise auch vorzeitig zurückgezahlt werden, jedoch nur an den Sparer, den Zeichnungsbefugten oder den Bevollmächtigten.

(2) Für vorzeitig zurückgezahlte Beträge wird das Sparkonto für die Zeit vom Tag der Rückzahlung bis zum Tag der Fälligkeit mit Vorschußzinsen in Höhe von einem Viertel des jeweils geltenden Zinssatzes für Einlagen belastet.

(3) Die Berechnung von Vorschußzinsen unterbleibt, wenn Spareinlagen zum Zweck der Erbauseinandersetzung vorzeitig auf ein anderes Postspargbuch mit gleicher oder längerer Kündigungsfrist übertragen werden.

§ 21

Rückzahlungen im Ausland

(1) Im Ausland kann, soweit dies in entsprechenden Abkommen geregelt ist, aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist innerhalb von 30 Zinstagen der Gegenwert von höchstens 2 000 Deutsche Mark für jedes Postspargbuch ohne Kündigung zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlungen werden von den dazu ermächtigten Postämtern und Postbankstellen nur an den Sparer selbst geleistet.

(2) Der Sparer ist verpflichtet, zu Rückzahlungen das Postspargbuch, die Ausweiskarte und den Personalausweis oder Reisepaß sowie einen Rückzahlungsschein vorzulegen. In Italien sind anstelle des Postspargbuchs und der Ausweiskarte Rückzahlungskarten zu verwenden.

IV. Abschnitt

Zinsen, Bonus, Prämie

§ 22

Zinsen

(1) Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendertag, der dem Tag der baren Einzahlung (§ 13) oder dem Tag des Eingangs der unbaren Einzahlung (§ 14) auf einem Konto des Postsparkassenamts folgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Rückzahlung vorangeht.

(2) Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtstellen bekanntgemacht. Eine Änderung der Zinssätze gilt von ihrem Inkrafttreten an auch für bereits bestehende Spareinlagen.

(3) Nur auf volle Deutsche Mark abgerundete Beträge werden verzinst.

§ 23**Gutschrift der Zinsen**

(1) Die Zinsen werden mit Ablauf jedes Kalenderjahres der Spareinlage gutgeschrieben und mit ihr verzinst.

(2) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer eine Zinsenanweisung, wenn die der Spareinlage gutgeschriebenen Zinsen 10 Deutsche Mark erreichen oder der Sparer es verlangt. Die Zinsenanweisung ist zwei Monate gültig. Die Zinsen werden gegen Vorlage der Zinsenanweisung im Postsparkbuch eingetragen.

(3) Über Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach Ausfertigung der Zinsenanweisung ohne Kündigung und ohne Anrechnung auf die Freigrenze des § 17 Abs. 1 verfügt werden.

§ 24**Bonus**

(1) Beim Sparen mit wachsendem Zins erhält der Sparer zusätzlich zu den Zinsen für einen festgelegten Zeitraum einen jährlich steigenden Bonus, wenn die Spareinlage mindestens ein Jahr auf dem Sparkonto belassen und die Mindesteinlage nicht unterschritten wird.

(2) Die Höhe der Bonussätze und der Zeitraum, für den sie garantiert sind, werden durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtsstellen bekanntgegeben.

(3) Das Postsparkassenamt übersendet dem Sparer nach Ablauf eines Sparjahres eine Gutschriftenanweisung über den Bonus; die Gutschriftenanweisung ist drei Monate gültig. Der Bonus wird gegen Vorlage der Gutschriftenanweisung im Postsparkbuch eingetragen.

(4) Der Bonus wird nur für auf volle Deutsche Mark abgerundete Beträge gewährt.

§ 25**Prämie**

(1) Beim Ratensparen mit Prämie erhält der Sparer zusätzlich zu den Zinsen für regelmäßig eingezahlte und auf dem Sparkonto belassene Raten am Ende des siebten Sparjahres eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie wird durch Aushang in den Schalterräumen der Ämter des Postwesens und der Amtsstellen bekanntgegeben.

V. Abschnitt**Schlußvorschriften****§ 26****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 27**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Postsparkassenordnung vom 1. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2164), geändert durch die Verordnung vom 9. März 1972 (BGBl. I S. 425), außer Kraft.

Bonn, den 24. April 1986

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 25. April 1986

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „Internationaler Designkongreß und Ausstellung '86 Stuttgart Erkundungen“
vom 11. bis 14. Mai 1986 in Stuttgart
2. „ISPO Herbst – 25. Internationale Sportartikelmesse“
vom 2. bis 5. September 1986 in München
3. „RATIO 1986 – Die Büro-Fachmesse für Informations- und Kommunikationstechnik, Organisation, Rationalisierung und Verpackung“
vom 4. bis 7. September 1986 in Friedrichshafen
4. „IKOFA – 16. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft“
vom 19. bis 24. September 1986 in München
5. „SYSTEC – 1. Internationale Fachmesse für Computerintegration in Logistik, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Qualitätssicherung, mit Kongreß“
vom 27. bis 30. Oktober 1986 in München
6. „IENA 86 – Internationale Ausstellung ‚Ideen-Erfindungen-Neuheiten‘“
vom 5. bis 9. November 1986 in Nürnberg
7. „ELECTRONICA – 12. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 11. bis 15. November 1986 in München
8. „MEDICA 86 – Diagnostica – Therapeutica – Technica – 18. Internationaler Kongreß und Ausstellung“
vom 26. bis 29. November 1986 in Düsseldorf
9. „25. PSI-Messe“
vom 14. bis 16. Januar 1987 in Düsseldorf

Bonn, den 25. April 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 15, ausgegeben am 3. Mai 1986

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 86	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	614
10. 3. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen	616
13. 3. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit	619
26. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	621
2. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	621
7. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauretanischen Investitionsförderungsvertrags	623
9. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	624
10. 4. 86	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Beseitigung der Beschränkungen bei humanitären Hilfs- und Notflügen und bei Flügen von Lufttaxen und Luftambulanzen	625
11. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	627

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.